

12. September 2025

VERKAUFSPROSPEKT
(nebst Anhängen und Verwaltungsreglement)

Flossbach von Storch II

Teilfonds:

Flossbach von Storch II - Rentas
Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026

Verwaltungsgesellschaft: Flossbach von Storch Invest S.A.



Flossbach von Storch

Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß den internationalen Regelungen und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSSF 17/650, CSSF 17/661 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie allen diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes, benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie) sind registrierte Rechtsträger verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.

Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 13. Januar 2019 in Verbindung mit dem Gesetz vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25 % der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft auch Endanleger des Investmentfonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden hätte. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können von jedermann auf der Internetseite des „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann nach einer kostenpflichtigen Einzelfallprüfung die öffentliche Einsichtnahme beschränkt werden.

Hinweise zum Datenschutz

Personenbezogene Daten können gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) im Zusammenhang mit

einer Anlage in den Fonds durch die in diesem Verkaufsprospekt genannten Parteien erhoben, gespeichert und verarbeitet werden .

Dies geschieht insbesondere zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der unter dem Abschnitt Verwaltung, Vertrieb und Beratung genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), Common Reporting Standard (CRS) oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Außer in den oben genannten Fällen, werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Anteile zeichnen und/oder halten, erteilen die Anleger – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber, und die Verarbeitung dieser Daten durch, die unten genannten Parteien, einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten, wie das luxemburgische Datenschutzrecht.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten, personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung teilt.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, auch personenbezogene Daten von (Stell-)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Anleger umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Anleger die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber, und die Verarbeitung ihrer Daten durch, die unter dem Abschnitt Verwaltung, Vertrieb und Beratung genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten, wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Anleger können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit kostenfrei beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger etwaige (Stell-)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die in diesem Verkaufsprospekt genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Die unter dem Abschnitt Verwaltung, Vertrieb und Beratung genannten Parteien übernehmen keine Verantwortung für den Fall, dass ein unautorisierter Dritter, über die personenbezogenen Daten Kenntnis erlangt oder Zugang zu diesen hat, außer im Fall von bewusster oder grober Fahrlässigkeit der unter dem Abschnitt Verwaltung, Vertrieb und Beratung genannten Parteien.

Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindest-Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

Inhaltsverzeichnis

Bekämpfung der Geldwäsche	2
Hinweise zum Datenschutz.....	2
VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG	7
VERKAUFSPROSPEKT	9
Die Verwaltungsgesellschaft.....	9
Der Fondsmanager.....	10
Die Verwahrstelle	11
Der OGA-Verwalter	11
Rechtsstellung der Anleger	12
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds.....	13
Anlagepolitik	13
Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten	14
Nachhaltigkeitspolitik	17
Anteilwertberechnung.....	18
Ausgabe von Anteilen.....	19
Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	19
RISIKOHINWEISE.....	21
Risikoprofile	27
Risikomanagement-Verfahren	28
Management des Nachhaltigkeitsrisikos	30
Besteuerung des Fonds	31
Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger	31
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	32
Informationen an die Anleger	32
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	34
Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs	35
Informationen für Anteilinhaber bezüglich der Offenlegungspflichten - DAC 6.....	36
ANHANG 1A FLOSSBACH VON STORCH II - RENTAS.....	37
ANHANG 1B FLOSSBACH VON STORCH II - RENTAS – VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN	44
ANHANG 2A FLOSSBACH VON STORCH II - EQUILIBRIO 2026.....	52
ANHANG 2B FLOSSBACH VON STORCH II - EQUILIBRIO 2026 – VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN	59
VERWALTUNGSREGLEMENT	68
Artikel 1 – Der Fonds	68
Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft.....	69
Artikel 3 – Die Verwahrstelle	69
Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	72
Artikel 5 – Anteile	82
Artikel 6 – Anteilwertberechnung.....	83
Artikel 7 – Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds	85
Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen.....	85
Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen.....	86
Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	87
Artikel 11 – Kosten.....	89
Artikel 12 – Verwendung der Erträge.....	91
Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung.....	91
Artikel 14 – Veröffentlichungen	91
Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds.....	91
Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds	93
Artikel 17 – Verjährung	94
Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	94

Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements.....	94
Artikel 20 – Inkrafttreten.....	94
ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER AUSSERHALB DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG	95
ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN SPANIEN.....	95

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

Verwaltungsgesellschaft

Flossbach von Storch Invest S.A. (société anonyme)
2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg, Luxemburg
Gezeichnetes Kapital zum 31. Dezember 2024:
EUR 5.000.000

E-Mail: info@fvsinvest.lu
Internet: www.fvsinvest.lu

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)

Christoph Adamy
Markus Müller
Christian Schlosser

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Kurt von Storch
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Flossbach von Storch SE
D-50679 Köln, Deutschland

Aufsichtsratsmitglied
Matthias Frisch
Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied

Aufsichtsratsmitglied
Carmen Lehr
Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Audit S.à r.l.
39, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Luxemburg

Verwahrstelle

BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Luxemburg

Zahlstelle

BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Luxemburg

OGA-Verwalter

BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Luxemburg

Flossbach von Storch Invest S.A. (société anonyme)
2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg, Luxemburg

Fondsmanager

Flossbach von Storch SE (Societas Europaea)
Ottoplatz 1
D-50679 Köln, Deutschland

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers, société coopérative
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg, Luxemburg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*) (folgend "Investmentfonds" oder "Fonds"), der gemäß der OGAW-Richtlinie in der Form eines Organismus für gemeinschaftliche Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds errichtet wurde und in den Anwendungsbereich des Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) fällt. Die Laufzeit des Umbrella-Fonds ist unbesfristet. Die Laufzeit einzelner Teilfonds kann allerdings befristet sein, diese Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospektes zu finden.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen wird dem Anleger kostenlos das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt.

Die ausgegebenen Anteile des Fonds und seiner Teilfonds dürfen nur in solchen Rechtsordnungen zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichen.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und einer etwaigen Vertriebsstelle kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt können ebenfalls auf der Internetseite www.fvsinvest.lu abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieser Prospekt wurde in deutscher Sprache erstellt, kann jedoch in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Unstimmigkeiten bei Übersetzungen dieses Verkaufsprospektes ist die deutsche Fassung maßgebend, es sei denn, die Gesetze der Länder, in denen die Anteile verkauft werden, schreiben etwas anderes vor. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf das Kapitel „Informationen an die Anleger“ verwiesen.

VERKAUFSPROSPEKT

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 12. Mai 2017 in Kraft und wurde letztmalig am 1. November 2024 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements im „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“), der Informationsplattform des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg, veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine sinnngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Flossbach von Storch Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Sie wurde am 13. September 2012 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 5. Oktober 2012 im Mémorial veröffentlicht und letztmalig am 15. November 2019 geändert und im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-171513 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist

- die kollektive Portfolioverwaltung (inkl. sämtlicher in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“), genannten Aufgaben) eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) im Interesse der Anteilhaber und im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitel 15 des Gesetzes von 2010;
- die kollektive Portfolioverwaltung anderer Luxemburger oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter vorbenanntem Gesetz fallen (die „OGAs“) und nicht als alternative Investmentfonds (die „AIFs“) im Sinne der Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2013“) gelten, einschließlich der Verwaltung, der Administration und des Vertriebs spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 sowie von Luxemburger Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital;
- die Verwaltung Luxemburger oder ausländischer AIFs (inkl. sämtlicher in Anhang I des Gesetzes von 2013 genannten Aufgaben);
- die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios nach Artikel 101 Absatz 3 a) des Gesetzes von 2010 sowie gemäß Artikel 5 (4) a) des Gesetzes von 2013. Darüber kann sie die in Artikel 101 Absatz 3 b) zweiter Spiegelstrich des Gesetzes von 2010 und in Artikel 5 Absatz 4 b) (ii) und (iii) des Gesetzes von 2013 aufgezählten Nebenleistungen erbringen;
- ihr eigenes Vermögen zu verwalten, dazu kann sie ihre Tätigkeiten im In- und Ausland ausüben, Zweigniederlassungen errichten und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die für die Erreichung ihres Zweckes förderlich sind und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere derjenigen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, bleiben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Christoph Adamy, Markus Müller und Christian Schlosser zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Die Liste dieser Investmentfonds kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Fondsmanager hinzuziehen. Der Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, neben der Anlageverwaltung auch andere eigene Tätigkeiten (administrative Tätigkeiten sowie den Vertrieb) auf Dritte auszulagern.

Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft wird zudem als Hauptvertriebsstelle des Teilfonds Flossbach von Storch II – Equilibrio 2026 tätig. Die Hauptvertriebsstelle ist ermächtigt Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge und Umtauschaufträge für den Teilfonds entgegenzunehmen und wird diese an die Registerstelle übermitteln.

Die Hauptvertriebsstelle wird die Anteile der Teilfonds nur in den Ländern vertreiben, in denen die Anteile der Teilfonds zum Vertrieb berechtigt sind.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Flossbach von Storch SE, eine Europäische Gesellschaft mit Sitz in Köln zum Fondsmanager des Fonds ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Der Fondsmanager verfügt über eine Genehmigung zur Vermögensverwaltung und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen in Deutschland.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung

dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Hauptaufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Fondsmanager ist nicht befugt Gelder von Anlegern entgegenzunehmen.

Die Verwahrstelle

Verwahrstelle und von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Zahlstelle des Fonds ist die BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg, mit eingetragenem Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg, ist eine Niederlassung der BNP Paribas S.A. BNP Paribas S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht und betreibt Bankgeschäfte. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Sie handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements und unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“).

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern aktuelle Informationen hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, der Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Durch die Ernennung der Verwahrstelle und/ oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Der OGA-Verwalter

Die OGA-Verwaltung übernimmt vielfältige Aufgaben und kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: die Registerstelle, die Nettoinventarwert(NIW)-Berechnung und Fondsbuchhaltung sowie die Kundenkommunikation.

Die Aufgaben der Registerstelle bestehen u.a. in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen unter Beaufsichtigung der Verwahrstelle, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Funktion der NIW-Berechnung und Fondsbuchhaltung muss die richtige und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen gewährleisten, um eine angemessene Buchführung des Fonds im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie mit den vertraglichen Verpflichtungen und anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen sicherzustellen. Die Berechnung und Erstellung des NIW ist gemäß den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften in festgelegten Regeln vorzunehmen.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Bearbeitung vertraulicher Kommunikation und die Übermittlung vertraulicher Dokumente, die für Anleger bestimmt sind.

Unter anderem in Bezug auf die Aufgaben der Registerstelle und Teilaufgaben der Fondsbuchhaltung sowie NIW-Berechnung wird die Funktion durch die BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg, wahrgenommen. Verbleibende Tätigkeiten werden direkt durch die Verwaltungsgesellschaft in dieser Funktion getragen. Bei den Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation wird die Verwaltungsgesellschaft von der BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg, unterstützt.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Registerstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. Das Anteilregister soll neben dem Namen des Anlegers mindestens die Anschrift, E-Mail-Adresse (sofern der Anleger der Kommunikation via E-Mail zugestimmt hat), Anzahl der gehaltenen Anteile sowie deren Preis beinhalten. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse, nach Annahme des Zeichnungsscheins und vollständiger Zeichnung der Anteile, zugesandt. Jede Änderung am Anteil der durch den Anleger gehaltenen Anteile ist entsprechend im Anteilregister festzuhalten. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft Anteile eines Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen hat, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche

die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden, insbesondere kann die Zahlung von Entschädigungsbeträgen im Falle von bedeutsamen Berechnungsfehlern oder Nichtbeachtung der geltenden Anlagevorschriften bei Zeichnungen über Zwischenstellen beeinträchtigt sein. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als mittel- bis langfristige Investition gedacht. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt Arbitrage-Techniken wie „Market Timing“ und „Late Trading“ ab.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung von Zeitverschiebungen und/ oder Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Fonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs - das so genannte „Late Trading“ - wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Sowohl in Master-Feeder Strukturen als auch in Teilfonds, die keine Feeder-OGAW sind, wurden für die Berechnung und Veröffentlichung des Anteilwertes angemessene Maßnahmen getroffen, um Arbitrage-Techniken wie „Market Timing“ und „Late Trading“ zu verhindern.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds an einer amtlichen Börse bzw. auch an anderen Märkten ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds (oder „Finanzprodukt“) ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie im entsprechenden Anhang definiert). Teilfonds, die kein Feeder-OGAW sind, verfolgen eine aktiv verwaltete Anlagepolitik. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Flossbach von Storch SE als Fondsmanager folgen einer ganzheitlichen Nachhaltigkeitsdefinition, wobei einer langfristig ausgerichteten, integren Unternehmensführung eine besondere Bedeutung zukommt. Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik befinden sich unter dem Abschnitt Nachhaltigkeitspolitik.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Der Grundsatz der Risikostreuung gilt auch dann als erfüllt, wenn ein Teilfonds unter Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu mindestens 85% in einen Master-OGAW investiert.

Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten sowie sonstiger Techniken und Instrumente bedienen. Die Kontrahenten bei vorgenannten Geschäften müssen Institute sein, die einer Aufsicht unterliegen und einer von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden können:

1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem „Fälligkeitsdatum“, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder z.B. um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die

eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z.B.:

- Wertpapierleihgeschäfte
- Pensionsgeschäfte

4.1. Wertpapierleihgeschäfte

Für die jeweiligen Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen.

4.2. Pensionsgeschäfte

Für die jeweiligen Teilfonds werden keine Pensionsgeschäfte abgeschlossen.

5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem „Fälligkeitsdatum“, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Die Gegenpartei kann keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem OGAW-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

8. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens auch sogenannte Credit Default Swaps („CDS“) einsetzen.

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („Credit Event“) fest definiert. Solange kein Credit Event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Credit Events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („Cash Settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen, während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 5 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung der Differenzen durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

9. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können durch die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte/ indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

Nachhaltigkeitspolitik

Die Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft und der Flossbach von Storch SE als Fondsmanager beschreibt wie bestimmte Aspekte zur Nachhaltigkeit in Bezug auf Umweltschutz, Soziales und Unternehmensführung in der Verwaltung der jeweiligen Teilfonds Berücksichtigung finden. Nähere Informationen dazu finden sich unter www.fvsinvest.lu unter dem Punkt „Offenlegungspflicht nach Verordnung (EU) 2019/2088“ und der dort aufgeführten Nachhaltigkeitspolitik. Im Zusammenhang mit der aktiven Mitwirkung als Aktionär wird auf die Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten und zur Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft verwiesen, die auf der vorgenannten Internetseite zur Verfügung steht.

Die Flossbach von Storch SE als Fondsmanager der Teilfonds hat die UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren unterzeichnet (UN PRI – United Nations-supported Principles for Responsible Investment). Im Rahmen der gruppenweit einheitlichen Anlagepolitik verpflichtet sich die Flossbach von Storch Gruppe, im Prozess zur Findung der Anlageentscheidung ESG-Faktoren zu berücksichtigen und eine aktive Mitwirkung als Aktionär im Rahmen der Stimmrechtsausübung zu integrieren.

Die Flossbach von Storch SE als Fondsmanager der Teilfonds berücksichtigt im Rahmen des Investmentprozesses für die jeweiligen Master-OGAW und somit auch für die jeweiligen Feeder-OGAW die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren ('principal adverse impacts' oder 'PAIs') gemäss Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Ermittlung, Priorisierung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt im Rahmen des hauseigenen Analyseprozesses anhand spezifischer ESG-Analysen, die individuell für investierte Emittenten/ Garanten erstellt werden und im Chance-Risiko-Profil der Unternehmensanalysen Berücksichtigung finden.

Die PAI-Indikatoren werden dabei nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den PAI-Indikatoren geachtet.

Im Rahmen der Mitwirkungspolitik wird auf eine Verringerung besonders negativer Auswirkungen mit Fokus auf die Indikatoren Treibhausgasemissionen Scope 1 & 2, Energieverbrauch nicht erneuerbarer Energiequellen sowie schwere Verstöße gegen die UN Global Compact-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hingewirkt. Dies bedeutet: Pflügt eines der Unternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Indikatoren, wird dies beim Unternehmen adressiert und versucht, auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Leitet das Management die notwendigen Schritte für eine Verbesserung nicht in ausreichendem Umfang ein, wird das Stimmrecht diesbezüglich ausgeübt, oder die Beteiligung verkauft.

Aufgrund der unzureichenden Qualität und Abdeckung der Daten werden im Rahmen der Treibhausgasemissionen keine sogenannten Scope 3 Emissionen sowie keine Energieerzeugung nicht erneuerbarer Energien berücksichtigt. Der Fondsmanager wird die Datenabdeckung kontinuierlich beobachten und sofern als umsetzbar eingeschätzt, in seinen Investment- und Mitwirkungsprozess aufnehmen.

Zudem können Ausschlüsse, wie die Herstellung und/oder der Vertrieb kontroverser Waffen und der Abbau und/oder der Vertrieb von Kohle, zu einer Verringerung oder Vermeidung einzelner nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen beitragen.

Informationen über die festgestellten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die im Rahmen der Anlagestrategie Berücksichtigung finden, werden gem. Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 im Anhang zum Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Die den Master-OGAW und somit auch den Feeder-OGAW oder Teilfonds die keine Feeder-OGAW sind zugrunde liegenden Investitionen tragen nicht zur Erreichung eines Umweltziels gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) bei. Der Mindestanteil der getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie beträgt 0 %.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Investitionsziele gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) für die verschiedenen Teilfonds finden sich in den Anhängen des Verkaufsprospekts.

Ausschlüsse:

Es werden im Rahmen der Anlagepolitik der jeweiligen Master-OGAW oder der Teilfonds die keine Feeder-OGAW sind weitere ESG-Kriterien definiert, die in die Anlageentscheidung einfließen und durch den Fondsmanager berücksichtigt werden. Die Anlageentscheidungen finden basierend auf einem Screening gemäß folgenden Voraussetzungen statt:

Ausschlusskriterien, die auf die jeweiligen Master-OGAW oder auf Teilfonds die keine Feeder-OGAW sind angewendet werden:

Die Erfüllung der gruppenweiten Mindestausschlüsse basiert auf Umsatzschwellen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die:

- >0% ihres Umsatzes mit kontroversen Waffen,
- >10% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern,
- >5% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakprodukten,
- >30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder dem Vertrieb von Kohle

erwirtschaften.

Für die jeweiligen Master-OGAW oder Teilfonds, die keine Feeder-OGAW sind erfolgt ebenfalls ein Ausschluss für Unternehmen mit schwerem Verstoß (ohne positive Perspektive) gegen die UNGC-Grundsätze und für Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen (Einstufung „nicht frei“).

Weitergehende produktspezifische Informationen zu den Teilfonds, werden auf der Webseite unter www.fvsinvest.lu veröffentlicht. Fortlaufende detaillierte Informationen sind ebenso in den Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Anteilwertberechnung

Das Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt („Netto-Teilfondsvermögen“). Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Registerstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmen den Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Registerstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Registerstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 14:00 Uhr MEZ/MESZ („Cut-off Zeit“) an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds auch eine andere als die vorgenannte Cut-off Zeit festlegen. Dies findet dann im jeweiligen Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Registerstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Registerstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.
4. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist die maximale Höhe bzw. Berechnungslogik für die jeweilige Anteilklasse des den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle und über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils der Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 3 % des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Klassen, die für die Ausgabe weiterer Anteile geschlossen sind, sind von der Möglichkeit des Umtauschs ausgeschlossen.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Registerstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Registerstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 14:00 Uhr MEZ/MESZ („Cut-off Zeit“) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme, der Verkauf bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds auch eine andere als die vorgenannte Cut-off Zeit festlegen. Dies findet dann im jeweiligen Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Registerstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Wenn der Master-OGAW eines Feeder-OGAW die Rücknahme von Anteilen eingestellt hat, ist der betreffende Feeder-OGAW berechtigt ebenfalls die Rücknahme von Anteilen während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW einzustellen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum Rücknahmepreis des ersten Bewertungstages nach der zeitweiligen Aussetzung der Rücknahmen. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

RISIKOHINWEISE

Allgemeiner Risikohinweis bei Master-Feeder-Strukturen

Feeder-OGAWs investieren in Master-OGAWs und sind aufgrund dessen den spezifischen Risiken des Master-OGAW ausgesetzt. Potenzielle Anleger sollten sich daher mit den in Verbindung mit dem Master-OGAW bestehenden Risikofaktoren, welche in dessen Verkaufsprospekt und dessen Basisinformationsblatt oder allen anderen relevanten Dokumenten des Master-OGAWs angegeben sind, vertraut machen, bevor sie in den Feeder-OGAW investieren.

Feeder-OGAWs sind zudem den Wertschwankungen des betreffenden Master-OGAWs ausgesetzt. Die bei Anlagen des Master-OGAWs bestehende Diversifizierung, besteht auf Ebene des Feeder-OGAWs nicht.

Potenzielle Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Möglichkeit besteht, dass Wertentwicklung und Gewinne des Feeder-OGAWs aufgrund der Art und Weise, wie der Feeder-OGAW verwaltet wird und wie seine Vermögenswerte angelegt werden, nicht gänzlich mit der Wertentwicklung und den Gewinnen des Master-OGAWs übereinstimmen. Beispielsweise kann der Feeder-OGAW bewusst nicht sämtliche seiner Vermögenswerte in den Master-OGAW investieren (ein bestimmter Anteil an Vermögenswerten kann z.B. zum Zwecke von Cash-Management verwendet werden). Auch könnten möglicherweise Währungsumrechnungen nicht zur gleichen Zeit oder zum gleichen Wechselkurs erfolgen. Zudem können auch die Anteilklassen des Feeder-OGAWs und des Master-OGAWs unterschiedliche laufende Kosten und Ausgaben aufweisen.

Ein Feeder-OGAW übernimmt keine aktive Rolle im Rahmen der alltäglichen Verwaltung des Master-OGAWs in den er investiert. Folglich hängen die Gewinne des Feeder-OGAWs maßgeblich von der Leistung des Anlageverwalters des Master-OGAWs ab und können deswegen durch eine etwaige schlechte Leistung dieses Anlageverwalters betroffen werden. Zudem ist der Feeder-OGAW bei der Berechnung seines Nettoinventarwertes auf die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Master-OGAWs angewiesen. Infolgedessen wird sich jede Verspätung, Aussetzung und Fehlerhaftigkeit der Berechnung des Nettoinventarwertes des Master-OGAWs unmittelbar auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Feeder-OGAWs auswirken.

Direkte Risiken eines Feeder-OGAW bzw. eines Teilfonds der kein Feeder-OGAW ist

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerlichen Vorschriften und die Beurteilung von Sachverhalten in den Ländern, in denen der Fonds Vermögenswerte hält, können Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds und seiner Anleger haben. Der Fonds muss alle steuerrechtlich auferlegten Erfordernisse erfüllen. Werden diese Gesetze während der Laufzeit des Fonds geändert, können die für den Fonds und die Anleger geltenden rechtlichen Erfordernisse erheblich von den bestehenden abweichen.

Die gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen in den jeweils relevanten Jurisdiktionen können sich zum Nachteil des Teilfonds und/oder der Anleger ändern. Durch die Berührungspunkte mit unterschiedlichen Jurisdiktionen können sich die gerichtliche Verfolgung und die Durchsetzung von Ansprüchen und sonstigen Rechten des Teilfonds und der Anleger erschweren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verträge von Gerichten unterschiedlich bzw. anders als beabsichtigt ausgelegt oder für unwirksam erachtet werden. Fonds könnten in ihrer Rechtsform ferner von ausländischen Gerichten nicht gerichtlich anerkannt werden.

Risiko durch Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, Konstruktions- und Baufehler, die der Fonds nicht kontrollieren kann, Umweltgesetzgebungen, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe. Sofern ein Teilfonds von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten des jeweiligen Teilfonds führen.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltpflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Performance Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile gemäß den im Abschnitt Rücknahme und Umtausch von Anteilen gemachten Angaben verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 7 des Verwaltungsreglements „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“, Artikel 10 des Verwaltungsreglements „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere (Teil-) Fonds, deren Anteile für den Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Fondsvermögens ausmachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Falle einer Master-Feeder-Struktur der entsprechende Master-OGAW die Aktien-/ Anteilrücknahme aussetzt. Hier ist die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 79 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berechtigt, das Anteilscheingeschäft während des gleichen Zeitraums für den Feeder-OGAW auszusetzen.

Zusätzliche indirekte Risiken des Feeders aufgrund des Masters / Risiken eines Teilfonds der kein Feeder-OGAW ist

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Richtlinie 2014/937. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). In der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum Haircut
Cash (Teilfondswährung)	0 %
Cash (Fremdwährungen)	8 %
Staatsanleihen	0,50 %
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,50 %

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der

Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend findet Artikel 4 Nr. 5 h) des Verwaltungsreglements hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder-/ Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u.a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen - neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse - in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.

In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld, und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Fonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatiler und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte des Fonds kommen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen haben, so können verhältnismäßige größere Verluste für das Fondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Fonds.

Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens – sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Basiswertes („Underlyings“) einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Fonds führen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen - sowohl positiv als auch negativ - des Wertes des Teil-Fondsvermögens führen.

Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teil-/Fondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Investitionen tätigen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung. Eine doppelte Gebührenbelastung ist ausgeschlossen sollte es sich um Zielfonds innerhalb derselben Umbrella-Struktur handeln.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/ oder verbundene Unternehmen können als Vorstandsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Registerstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle dies offenlegen und vorhandene Interessenkonflikte identifizieren, steuern und beobachten. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Verwaltung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Internetseite www.fvsinvest.lu veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Internetseite offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Risikoprofile

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für jeden Teilfonds finden Sie in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder bei Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

Risikoprofil – Sicherheitsorientiert

Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Konservativ

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Spekulativ

Der Fonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- Commitment Ansatz:

Bei der Methode „Commitment Ansatz“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

- VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios, der mit einer bestimmten

Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird, während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an.

- Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Der aufsichtsrechtlich maximal zulässige Faktor beträgt 200 %. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

- Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99 % Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Fondsvermögens nicht überschreiten. Das aufsichtsrechtlich maximal zulässige Limit beträgt 20 % des Fondsvermögens.

Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Teilfonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Teilfonds deckt. Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Teilfonds: Das Liquiditätsprofil eines Teilfonds ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur und der im Verkaufsprospekt definierten Rückgabebedingungen.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Teilfondsvermögen vor und legt hierfür Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteiltrücknahme oder durch Großabrufe ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Teilfonds ein.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.

- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie in Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Risiko verbunden mit Anlagen in einer Nachhaltigkeitsstrategie

Die Teilfonds verfolgen eine Anlagestrategie, die die Auswahlmöglichkeit der Zielanlagen in Kategorie und Anzahl teilweise durch Screening gegen eine Ausschlussliste einschränken. Die Anlagestrategie eines Teilfonds kann dazu führen, dass der Teilfonds in Wertpapiersektoren oder Wirtschaftsbranchen investiert, die eine geringere Wertentwicklung haben als der Markt im Gesamten oder einzelne Investmentfonds die keine Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen. Daher kann die Wertentwicklung eines Teilfonds weniger stark ausfallen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Das Eintreten eines Ereignisses oder einer Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (Corporate Governance) kann die Wertentwicklung dieses Teilfonds wesentlich beeinflussen und zu einer wesentlichen Wertminderung führen. Nachhaltigkeitsrisiken können auf andere in diesem Abschnitt beschriebene Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Management des Nachhaltigkeitsrisikos

Nachhaltigkeitsrisiken können auf andere Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Verwaltungsgesellschaft erfasst und misst mittels eines integrierten Risikomanagement-Verfahrens das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operativen Risiken, Nachhaltigkeitsrisiken, die für die Teilfonds wesentlich sind.

Im Rahmen einer spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, und es wird nach bestem Wissen und Gewissen bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit, negativ heraussticht oder nicht. Jeder der Faktoren wird dabei aus der Perspektive eines langfristig orientierten Investors betrachtet, um sicherzustellen, dass keiner der Aspekte negative Auswirkungen auf den langfristigen Erfolg einer Investition hat.

Die Erkenntnisse der ESG-Analyse findet Berücksichtigung im Chance-/Risikoprofil der Unternehmensanalysen. Nur wenn keine gravierenden Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen, die das Zukunftspotenzial eines Unternehmens bzw. Emittenten gefährden, erhält eine Investmentidee Einzug in die sogenannte Fokusliste (für Aktien) bzw. Garantenliste (für Anleihen) und wird damit zu einem möglichen Investment. Die Portfoliomanager können nur in Wertpapiere investieren, die auf der internen Fokus- bzw. Garantenliste aufgeführt sind. Dieses Prinzip stellt sicher, dass investierte Wertpapiere den hauseigenen Analyseprozess durchlaufen haben und dem gemeinsamen Qualitätsverständnis entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht fortlaufend die Entwicklungen im Chance-/Risikoprofil der Unternehmensanalysen und stimmt mit dem Fondsmanager im Rahmen des Risikomanagementprozesses die Mitigation der

Nachhaltigkeitsrisiken bzw. deren Einwirkung auf die anderen Risikoklassen und das gesamtheitliche Risikoprofil des Fonds ab.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht fortlaufend, basierend auf der ESG-Analyse, die Entwicklung der intern abgeleiteten ESG Risikoscores auf Einzeltitelebene und aggregiert diese auf Teilfondsebene zu einem gewichteten Gesamtscore, welcher in Abhängigkeit des Risikoprofils überwacht wird. Zusätzlich werden für die Teilfonds regelmäßig verschiedene ESG-Stresstests durchgeführt.

Besteuerung des Fonds

Aus luxemburgischer Steuerperspektive hat der Fonds als Sondervermögen keine Rechtspersönlichkeit und ist steuertransparent. Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf seine Einkünfte und Gewinne. Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich, der sog. „taxe d’abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Eine reduzierte „taxe d’abonnement“ von 0,01 % p.a. ist anwendbar für (i) die Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ausgegeben werden, (ii) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente, in Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist. Investiert der Teilfonds in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) kann eine Reduzierung der „taxe d’abonnement“ gemäß Artikel 174 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfolgen. Die taxe d’abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar. Die Höhe der taxe d’abonnement ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Eine Befreiung von der „taxe d’abonnement“ findet u.a. Anwendung, soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d’abonnement unterliegen.

Vom Fonds erhaltene Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, dort einer Quellenbesteuerung oder Veranlagungsbesteuerung unterworfen werden. Der Fonds kann auch auf realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen im Quellenland einer Besteuerung unterliegen. Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft sind zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und die Rücknahme oder den Umtausch/die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, bzw. waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder keinen permanenten Vertreter haben, unterliegen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen am Fonds.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommenssteuer. Gesellschaften, die im Großherzogtum Luxembourg steuerlich ansässig sind, unterliegen mit den Einkünften aus den Fondsanteilen der Körperschaftsteuer.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und die Rücknahme oder den Umtausch/die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „RESA“ und im „Tageblatt“ publiziert. In den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, erfolgt die Veröffentlichung von Mitteilungen in gesetzlich vorgesehenen Fällen ebenfalls zusätzlich in den jeweils dafür vorgesehenen Medien.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Verwahrstellenvertrag,
- Zentralverwaltungsvertrag.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, sowie zur Mitwirkung als Anleger in den Gesellschaften, die die für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen emittieren, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite www.fvsinvest.lu.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Teilfonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.fvsinvest.lu.

Bei Feststellung des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments wird der Anleger umgehend per dauerhaftem Datenträger von der Verwaltungsgesellschaft informiert. Für nähere Informationen wird auf Artikel 3 Nr. 12 des Verwaltungsverreglements verwiesen.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können im aktuellen Jahresbericht eingesehen werden.

Die Flossbach von Storch Gruppe hat unter Einbeziehung relevanter Funktionen ein angemessenes Vergütungssystem für alle Mitarbeiter eingerichtet, das im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Zielen und Werten sowie den langfristigen Interessen und den Maßnahmen zum Interessenkonfliktmanagement der Flossbach von Storch Gruppe steht. Die Vergütungspolitik ist an das Risikoprofil der Gesellschaften angepasst und bezieht Nachhaltigkeitsrisiken, also Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation von Flossbach von Storch haben können, mit ein. Sie berücksichtigt die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Flossbach von Storch Gruppe sowie die Interessen ihrer Mitarbeiter, Kunden, Anleger und der Eigentümer und ist darauf ausgerichtet Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Gesamtvergütung kann sich aus einer fixen und einer variablen Komponente zusammensetzen. Als fixe Vergütung gelten das vertraglich vereinbarte, in der Regel monatliche Festgehalt sowie finanzielle Leistungen oder Sachbezüge im Sinne des Gesetzes, die auf einer vorher festgelegten, allgemeinen, dauerhaften und ermessensunabhängigen Regelung der Flossbach von Storch Gruppe beruhen. Die variable Vergütung wird als leistungsbezogene Zusatzvergütung (Bonus) für eine nachhaltige und risikobereinigte Leistung des Mitarbeiters auf der Grundlage einer Bewertung der individuellen Leistung, der Leistung des betroffenen Bereichs bzw. Geschäftsbereichs sowie des Gesamtergebnisses von Flossbach von Storch gewährt und steht dem Grunde nach und in der Höhe im Ermessen von Flossbach von Storch. Bei der Festsetzung einer variablen Vergütung sind qualitative und quantitative Kriterien zu berücksichtigen.

Die variable und die feste Vergütung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, um eine übermäßige Risikoübernahme zu vermeiden.

Die Gesellschaften der Flossbach von Storch Gruppe sind verpflichtet, Personen zu identifizieren, die aufgrund ihrer Rolle und/oder Verantwortlichkeiten potenziell einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der jeweiligen Flossbach von Storch Gesellschaft oder das der von ihr verwalteten Portfolien, haben können. Einzelne Mitarbeiter werden demnach gem. den gesetzlichen Vorgaben als „identifizierte Mitarbeiter“ bzw. „Risikoträger“ identifiziert.

Unter Berücksichtigung der Proportionalitätsgrundsätze, d.h. aufgrund der internen Organisation der Flossbach von Storch Gruppe und der Art und dem Umfang ihrer Geschäfte, wird derzeit auf die Einrichtung eines Vergütungsausschusses verzichtet.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Flossbach von Storch Gruppe, einschließlich einer Beschreibung der Berechnungsmethoden für die Vergütung und sonstigen Zuwendungen sowie die Zuständigkeiten für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen, können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu abgerufen werden. Auf Anfrage wird Anlegern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen, Investoren eine bevorzugte Behandlung zu gewähren (z.B. ein Rabatt auf die Verwaltungsvergütung), wenn dabei die faire Behandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Bedingungen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Im Falle einer Master-Feeder-Struktur muss der Master-OGAW dem Feeder-OGAW alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die Letzterer benötigt, um die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu erfüllen. Werden Master-OGAW und Feeder-OGAW von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet, werden von der Verwaltungsgesellschaft interne Regelungen getroffen, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, einschließlich der geänderten Verordnung 10-5 der CSSF vom 20. Dezember 2010 in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren, interne Regelungen getroffen, die auf von ihr verwalteten Master-Feeder-Strukturen Anwendung finden.

Die internen Regelungen beinhalten Informationen zu folgenden Themenpunkten

- Anlage und Veräußerungsgrundsätze des Feeder-OGAWs,
- Standardvereinbarungen,
- Ereignisse mit Auswirkung auf Handelsvereinbarungen,
- Koordinierung der Finanzberichte,
- Veröffentlichung von Informationen an die Anleger des Feeder-OGAW und
- Interessenkonflikten.

Eine Zusammenfassung der internen Regelungen findet sich im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang. Die vollständigen internen Regelungen zu den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Master-Feeder-Strukturen werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (U.S. Securities Act of 1933) (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, dem Verwaltungsreglement oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein dürfen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (financial accounts), die direkt oder indirekt von Specified US-Persons geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS). Eine Quellensteuer in Höhe von 30 % wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Modell 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

- (i) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anlegern gezeichnet werden oder
- (ii) direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert), von Anlegern gezeichnet werden mit Ausnahme von:

- Specified US-Persons

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effekthändler oder ähnliche zu.

- passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), with one or more substantial U.S. owners.

Unter dieser Anlegergruppe versteht man solche NFFE, deren wesentliche Eigentumsanteile von einer oder mehreren US Personen gehalten werden und (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- Non-participating Financial Institutions

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die für die Bestätigung zur FATCA-Konformität benötigten persönlichen Daten ausschließlich zu dem durch das FATCA-Gesetz vorgesehenen Zweck nutzen. Aus diesem Grund können persönliche Daten den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet werden. Der Anleger ist berechtigt Zugang zu den gemeldeten Daten zu erlangen und, falls notwendig, die Berichtigung der Daten zu fordern.

Die Beantwortung der zur Prüfung der FATCA-Konformität benötigten Information ist verpflichtend. Anträge mit fehlenden bzw. nicht dem Gesetz bzw IGA entsprechenden Informationen können von der Verwaltungsgesellschaft abgelehnt werden.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potenziellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen

über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes“ in Luxemburg) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/ die Antragsteller steuerlich ansässig ist/ sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht.

Informationen für Anteilinhaber bezüglich der Offenlegungspflichten - DAC 6

Die Sechste Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (EU) 2018/822 ("DAC 6") zur Änderung der EU-Richtlinie 2011/16/EU, die in Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 in der geänderten Fassung umgesetzt wurde, legt verbindliche Offenlegungsanforderungen für grenzüberschreitende Steuergestaltungen mit einem EU-Bezug unter bestimmten Bedingungen (Erfüllung eines oder mehrerer Merkmale) und für bestimmte Arten von Vermittlern oder Steuerzahlern fest.

DAC 6 regelt einen obligatorischen Informationsaustausch über Steuergestaltungen durch solche Intermediäre oder Steuerzahler an ihre zuständigen Steuerbehörden und führt einen automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ein.

Es kann sein, dass die Verwaltungsgesellschaft nach den Regeln von DAC 6 als Intermediär für bestimmte Steuergestaltungen angesehen wird und somit verpflichtet ist, den zuständigen Steuerbehörden bestimmte Informationen über Steuergestaltungen, die den Merkmalen entsprechen, zu melden. Eine solche Meldung könnte Informationen über einen Anteilinhaber in Bezug auf seine Identität und die gemeldete Steuergestaltung wie Name, Steuerwohnsitz und TIN-Nummer enthalten. Anteilinhaber könnten selber der Meldepflicht nach DAC 6 unterliegen oder weitere Beratung zu DAC 6 wünschen; in diesem Fall sollten die Anteilinhaber ihre Steuerberater konsultieren.

Anhang 1a

Flossbach von Storch II - Rentas

Flossbach von Storch II - Rentas („Teilfonds“) bewirbt ökologische oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, als Feeder-OGAW die Wertentwicklung des Teilfonds Flossbach von Storch - Bond Opportunities (Anteilklasse QT) („Master-OGAW“), einem rechtlich unselbstständigen Sondervermögen gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der Form eines Umbrella-Fonds, weitestgehend widerzuspiegeln. Der Master-OGAW wird von der Flossbach von Storch Invest S.A. verwaltet.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden und hängt im Wesentlichen von der Performance des Master-OGAW ab. Abweichungen der Performance des Teilfonds zur Performance des Master-OGAW können durch das Halten von flüssigen Mitteln sowie durch eine abweichende Gebührenstruktur entstehen.

Grundsätzlich gilt, dass die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds investiert dauerhaft mindestens 85% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile des Master-OGAW. Der Teilfonds ist daher ein Feeder-OGAW im Sinne des Artikels 77 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Anlage in flüssige Mittel ist auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Anteile am Master-OGAW können bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.

Aufgrund der vorgenannten Anlagegrenzen ist der Teilfonds daher nicht zielfondsfähig.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) sowie sonstiger Techniken und Instrumente ist nicht erlaubt.

Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale, die mit dem Teilfonds beworben werden, und deren Umsetzung im Rahmen der Anlagepolitik, sind im Anhang 1b des Verkaufsprospektes enthalten.

Anlageziele des Master-OGAW

Ziel der Anlagepolitik des Master-OGAW ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Das Netto-Teilfondsvermögen soll nach dem Grundsatz der Risikostreuung international in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert werden. Der Master-OGAW wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Anlagepolitik des Master-OGAW

Der Fondsmanager beachtet bei seinen Anlageentscheidungen für den Master-OGAW die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft und die dort enthaltenen Aspekte wie näher unter dem Abschnitt „Nachhaltigkeitspolitik“ definiert. Der Master-OGAW bewirbt ökologische oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

Flossbach von Storch folgt gruppenweit einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz: Als langfristig orientierter Investor legt Flossbach von Storch Wert darauf, dass Unternehmen verantwortungsvoll mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck umgehen und negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten aktiv begegnen. Um negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können, wird der Umgang der Investitionen mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck geprüft und bewertet. Dafür werden in der Investmentstrategie bestimmte ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und wo möglich bzw. wo nötig auf eine positive Entwicklung hingewirkt. Das bedeutet konkret: Portfoliounternehmen werden unter anderem zum Beispiel auf gesetzte Klimaziele überprüft und Fortschritte anhand bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht.

Des Weiteren wendet Flossbach von Storch gruppenweite Ausschlusskriterien mit sozialen und ökologischen Merkmalen an. Diese umfassen den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen. Dazu zählen unter anderem kontroverse Waffen.

Auch wird eine verbindliche Mitwirkungspolitik umgesetzt, um auf eine positive Entwicklung im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen hinwirken zu können. Dies umfasst unter anderem die Themenbereiche: Treibhausgasemissionen und Soziales/Beschäftigung.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Netto-Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Anleihen aller Art, inklusive Nullkuponanleihen, inflationsgeschützte Anleihen, variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds („Zielfonds“), Festgelder, Derivate, Zertifikate sowie sonstige strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Optionsgenussscheine, Wandelanleihen, Wandelgenussscheine) und in flüssige Mittel investiert.

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Renten-, Fonds-, Devisen-, oder Indexzertifikate, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen. Das Fremdwährungsexposure ist auf maximal 15 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch wird eine Verletzung dieser Vorgabe bei Vorliegen außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen und sofern es unter Wahrung der Anlegerinteressen als angemessen eingeschätzt wird, kurzfristig toleriert.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig. Es werden jedoch keine Aktienfonds erworben.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagepolitik“ Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale, die mit dem Teilfonds beworben werden, und deren Umsetzung im Rahmen der Anlagepolitik, sind im Anhang 1b des Verkaufsprospektes enthalten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements des Master-OGAW enthalten.

Informationen zum Master-OGAW

Die aktuelle Version des Verkaufsprospektes samt Verwaltungsreglement, der aktuellste Jahres- und Halbjahresbericht sowie das Basisinformationsblatt des Master-OGAW können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu abgerufen werden.

Die internen Regelungen zwischen Master- und Feeder-OGAW gemäß Artikel 79 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 können bei der Verwaltungsgesellschaft Flossbach von Storch Invest S.A. angefragt werden.

Zudem wird auf die Zusammenfassung der internen Regelungen zwischen Master- und Feeder-OGAW unter dem Abschnitt „Informationen an die Anleger“ im generellen Teil des Prospekts hingewiesen.

Risikoprofil und Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds

Gemäß Artikel 4 Nr. 10 des Verwaltungsreglements berechnet sich das Gesamtrisiko des Teilfonds aus einer Kombination der eigenen Anlagen des Teilfonds und der Anlagen des Master-OGAW. Da der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik

- keine Derivate tätigen darf,
- mindestens 85% und bis zu 100% in den Master-OGAW investiert,
- ansonsten maximal 15% flüssige Mittel investiert,

entsprechen das Risikoprofil und die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds auch dem Risikoprofil und der Methode des Master-OGAW:

- Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- Absoluter VaR

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VaR-Ansatz verwendet. Der direkte erwartete Grad der Hebelwirkung, berechnet nach der Nominalwertmethode, beträgt 0%. Der durch die Investition in den Master-OGAW erwartete indirekte Grad der Hebelwirkung, berechnet nach der Nominalwertmethode beläuft sich auf bis zu 150%.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Teilfonds ändern kann.

Risikoprofil und Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Master-OGAW

- Konservativ

Der Master-OGAW eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- Absoluter VaR

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VaR-Ansatz verwendet. Der erwartete Grad der Hebelwirkung des Master-OGAW beläuft sich auf bis zu 150%.

Weitere Informationen

Anteilklasse	R	RT
ISIN:	LU1897624026	LU1897624299
Erstzeichnungsfrist	13. Dezember 2018 – 25. Februar 2019	13. Dezember 2018 – 25. Februar 2019
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100 EUR	100 EUR
Zahlung des Erstausgabepreises:	27. Februar 2019	27. Februar 2019
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen	
Ausgabe von Anteilen	Anteile am Teilfonds werden nach der Erstzeichnungsfrist erstmals am 26. Februar 2019 ausgegeben. Die weitere Ausgabe von Anteilen wird nach diesem Tag eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.	
Zahlung des Rücknahmepreises	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen	
Fondswährung:	Euro	
Anteilklassenwährung	Euro	
Anteilwertberechnung	an jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	
Geschäftsjahresende des Fonds:	30.09.	
Art der Verbriefung:	Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen	
Stückelung:	Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend	Thesaurierend
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,7295 % p.a. des Netto-Anteilklassenvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, welches aus den täglichen Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, d.h. für Tage, die kein Bewertungstag sind, wird auf das zuletzt ermittelte Netto-Teilfondsvermögen abgestellt, berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Für den Anteil des Investments in den Masterfonds wird die dort anfallende Verwaltungsvergütung auf die Vergütung des Feederfonds angerechnet (siehe Kosten des Master-OGAW), sodass die Verwaltungsvergütung bei maximal 0,7295 % p.a. liegt.

Ab dem 1. Februar 2025 erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,7725% p.a. des Netto-Anteilklassenvermögens.

2. Zentralverwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Zentralverwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,1325 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, welches aus den täglichen Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, d.h. für Tage, die kein Bewertungstag sind, wird auf das zuletzt ermittelte Netto-Teilfondsvermögen abgestellt, berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilklasse	R	RT
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	0%	0%
Rücknahmeabschlag: (zugunsten der Verwaltungsgesellschaft)	0%	0%

Kosten des Master-OGAW

Folgende Vergütungen werden für die im Teilfonds gehaltenen Anteile des Master-OGAW erhoben und vom Teilfonds und damit indirekt von dessen Anlegern getragen:

- Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,365 % des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, welches aus den täglichen Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, d.h. für Tage, die kein Bewertungstag sind, wird auf das zuletzt ermittelte Netto-Teilfondsvermögen abgestellt, berechnet und ausgezahlt. Aus dieser Vergütung wird zudem die Leistung des Fondsmanagers beglichen.

- Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements des Master OGAW aufgeführten Kosten belastet werden.

Dem Jahresbericht des Master-OGAW kann die Gesamtkostenquote entnommen werden.

Zusammenfassung der internen Regelungen

1. Anlage und Veräußerungsgrundsätze des Feeder-OGAW

Der Feeder-Fonds Flossbach von Storch II - Rentas investiert in die Anteilklasse QT (ISIN: LU2369862177) des Master-Fonds Flossbach von Storch - Bond Opportunities.

Die Kosten und Aufwendungen die vom Feeder-OGAW zu tragen sind, können dem Abschnitt „Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden“ und dem Artikel 11 des Verwaltungsreglements entnommen werden.

2. Standardvereinbarungen

Der Nettoinventarwert des Feeder-Fonds wird an jedem Bewertungstag des Master-Fonds in Luxemburg berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil des Master-Fonds wird an jedem Bewertungstag des Master-Fonds gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts veröffentlicht.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge des Feeder-Fonds in den Master-Fonds werden durch die Registerstelle am Schlusstag T per Standing Instruction getätigt. Die Registerstelle wird die Transaktionen zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil abrechnen.

3. Ereignisse mit Auswirkung auf Handelsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen im Master-Fonds auszusetzen, wenn die im Verkaufsprospekt oder im Verwaltungsreglement genannten, außergewöhnlichen Umstände eine solche Aussetzung rechtfertigen bzw. erforderlich machen, um den Interessen der Anleger Rechnung zu tragen. In solchen Fällen wird die Verwaltungsgesellschaft ähnliche Maßnahmen für den Feeder-Fonds in Übereinstimmung mit dessen Verkaufsprospekt bzw. Verwaltungsreglement vorsehen.

Im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile des Master-Fonds zu Lasten des Feeder-Fonds, wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Fehler gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 02/77 beheben. Darüber hinaus berechnet die Verwaltungsgesellschaft den Betrag der Entschädigung, die dem Master-Fonds oder dem Feeder-Fonds gemäß den Regeln des CSSF-Rundschreibens 02/77 zu zahlen ist.

4. Koordinierung der Finanzberichte

Sowohl der Master-Fonds als auch der Feeder-Fonds schließen ihr Geschäftsjahr am 30. September eines jeden Jahres ab. Damit die Finanzberichte des Feeder-Fonds in den Finanzberichten des Master-Fonds berücksichtigt werden können, wird die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass letztere mit genügend Vorlaufzeit abgeschlossen werden.

5. Veröffentlichung von Informationen an die Anleger des Feeder-OGAW

Der Jahresbericht des Feeder-Fonds wird eine Erklärung zu den aggregierten Gebühren des Feeder-Fonds und des Master-Fonds beinhalten.

6. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Interessenkonflikt-Politik, welche die Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte, die zwischen den von ihr verwalteten OGAWs, einschließlich des Master-Fonds und des Feeder-Fonds, entstehen können festlegt sowie eine Gleichbehandlung

der von ihr verwalteten OGAWs sicherstellt, sollten Interessenkonflikte nicht gänzlich vermieden werden können.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Anteilklasse RT werden thesauriert.

Die Erträge der Anteilklasse R werden ausgeschüttet. Es werden unabhängig von den Erträgen und der Wertentwicklung fix 2% (EUR 2,00) des Erstausgabepreises ausgeschüttet, sofern das Netto-Teilfondsvermögen insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze von 1.250.000,- Euro sinkt. Erstmals erfolgte die fixe Ausschüttung im März des Jahres 2020.

Die Ausschüttung erfolgt fortlaufend jeweils im März eines jeden Jahres.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

Anhang 1b Flossbach von Storch II - Rentas – vorvertragliche Informationen

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Flossbach von Storch II - Rentas

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900PHJE8MCVE9IG64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☐ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Flossbach von Storch folgt gruppenweit einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz: Als langfristig orientierter Investor legt Flossbach von Storch Wert darauf, dass Portfoliounternehmen verantwortungsvoll mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck umgehen und negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten aktiv begegnen. Um negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können, wird der Umgang der Investitionen mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck geprüft und bewertet. Dafür werden in der Investmentstrategie bestimmte ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und wo möglich bzw. wo nötig auf eine positive Entwicklung hingewirkt.

Folgende ökologische und soziale Merkmale werden dabei als Teil der Investmentstrategie für den

Flossbach von Storch - Bond Opportunities („Master-OGAW“) und somit auch für den Flossbach von Storch II – Rentas („Feeder-OGAW“) beworben:

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Der Master-OGAW setzt Ausschlusskriterien mit sozialen und ökologischen Merkmalen um. Dies umfasst den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen. Eine Auflistung der Ausschlusskriterien sind unter dem Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ zu finden.

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Zudem wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Mitwirkungspolitik implementiert, um auf eine positive Entwicklung im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen hinwirken zu können. Die Mitwirkungspolitik umfasst insbesondere die Themenbereiche: Treibhausgasemissionen und Soziales/Beschäftigung.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Erreichung der vom Master-OGAW und somit auch der vom Flossbach von Storch II - Rentas beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt.

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Die Erfüllung der auf Ebene des Master-OGAW angewandten Ausschlüsse basiert auf Umsatzschwellen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die

- >0% ihres Umsatzes mit kontroversen Waffen,
- >10% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern,
- >5% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakprodukten,
- >30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder dem Vertrieb von Kohle erwirtschaften.

Zudem erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact ohne positive Perspektive aufweisen. Von einer positiven Perspektive wird ausgegangen, wenn das Unternehmen sich um Aufklärung bemüht und (erste) Maßnahmen zur Besserung der zum Verstoß führenden Umstände angekündigt oder bereits eingeleitet hat. Des Weiteren erfolgt ein Ausschluss von Staatsemitenten, die laut Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.

Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt sowohl bevor eine Investition getätigt wird als auch fortlaufend, während die Investition gehalten wird. Überwacht wird dabei die Einhaltung der Umsatzschwellen und definierten Kriterien anhand von externen und internen Daten.

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Zur Messung möglicher schwerer negativer Auswirkungen der Aktivitäten von Portfoliounternehmen auf Umwelt und Soziales, berücksichtigt Flossbach von Storch die sogenannten „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ (aus dem Englischen kurz „PAIs“ oder „principal adverse impacts“) gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) im Rahmen des Investmentprozesses.

Der Master-OGAW legt dabei einen besonderen Fokus auf folgende PAI-Indikatoren:

Im Themenbereich Treibhausgasemissionen werden die Treibhausgasemissionen Scope 1 und 2, die Treibhausgasemissionsintensität sowie der CO₂-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 sowie der Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen betrachtet. Portfoliounternehmen werden zudem auf gesetzte Klimaziele überprüft und Fortschritte anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht.

Im Themenbereich Soziales/Beschäftigung wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN

Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen geachtet.

Die Indikatoren der Themenbereiche werden nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den Indikatoren geachtet und wo möglich und wo nötig auf eine solche hingewirkt. Weitergehende Informationen werden nachfolgend im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch II - Rentas bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch II - Rentas bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Der Master-OGAW und somit auch der Feeder-OGAW berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs bzw. PAI-Indikatoren) gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088

Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

(Offenlegungsverordnung) sowie einen zusätzlichen klimabezogenen Indikator („Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“) und zwei zusätzliche soziale Indikatoren („Fehlende Menschenrechtspolitik“ und „Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“) im Investmentprozess.

Die Ermittlung, Priorisierung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt anhand spezifischer ESG-Analysen, die individuell für investierte Emittenten/Garanten erstellt werden und im Chance-Risiko-Profil der Unternehmensanalysen Berücksichtigung finden. Die PAI-Indikatoren werden dabei nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den PAI-Indikatoren geachtet.

Die Berücksichtigung der PAIs dient auch der Erreichung der vom Flossbach von Storch – Bond Opportunities beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale:

Im Rahmen der Mitwirkungspolitik wird auf eine Verringerung besonders negativer Auswirkungen unter anderem bei den Indikatoren Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), sowie bei schweren Verstößen gegen die UN Global Compact-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hingewirkt. Dies bedeutet: Pflegt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Indikatoren, wird dies beim Unternehmen adressiert und versucht, über einen angemessenen Zeitraum hinweg auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Leitet das Management die notwendigen Schritte für eine Verbesserung in dieser Zeit nicht in ausreichendem Umfang ein, folgen Eskalationsmaßnahmen, darunter fallen, die Nutzung der Stimmrechte oder der Verkauf der Beteiligung. Zudem können Ausschlüsse, wie die Produktion und/oder der Vertrieb kontroverser Waffen und der Abbau und/oder der Vertrieb von Kohle, zu einer Verringerung oder Vermeidung einzelner nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen beitragen.

Aufgrund der unzureichenden Qualität und Abdeckung der Daten werden im Rahmen des PAI-Indikators Treibhausgasemissionen keine sogenannten Scope 3 Emissionen berücksichtigt. Ebenso wird im Rahmen des PAI-Indikators „Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“ der Datenpunkt „Energieerzeugung nicht erneuerbarer Energiequellen“ nicht berücksichtigt. Der Fondsmanager wird die Datenabdeckung kontinuierlich beobachten und sofern als umsetzbar eingeschätzt, in seinen Investment- und Mitwirkungsprozess aufnehmen.

□ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die allgemeine Anlagepolitik und Anlagestrategie des Flossbach von Storch II - Rentas sowie die des Master-OGAW wird im Anhang 1a definiert und basiert auf dem allgemein gültigen Nachhaltigkeitsansatz der ESG-Integration, der Mitwirkung und Stimmrechtsausübung der Flossbach von Storch Gruppe sowie den Ausschlusskriterien und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (wie oben beschrieben).

Nachhaltigkeitsfaktoren werden umfassend in einem mehrstufigen Investmentprozess integriert. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren sind Aspekte in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen, wie z.B. PAI-Indikatoren und weitere ESG-Kontroversen.

Im Rahmen einer spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft und es wird nach bestem Wissen und Gewissen bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit, negativ heraussticht oder nicht. Jeder der Faktoren wird dabei aus der Perspektive eines langfristig orientierten Investors betrachtet, um sicherzustellen, dass keiner der Aspekte negative Auswirkungen auf den langfristigen Erfolg einer Investition hat.

Die Erkenntnisse der ESG-Analyse finden Berücksichtigung im Chance-/Risikoprofil der Unternehmensanalysen. Nur wenn keine gravierenden Nachhaltigkeitskonflikte vorliegen, die das



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Zukunftspotenzial eines Unternehmens bzw. Emittenten gefährden, erhält eine Investmentidee Einzug in die sogenannte Fokusliste (für Aktien) bzw. Garantenliste (für Anleihen) und wird damit zu einem möglichen Investment. Die Portfoliomanager können nur in Wertpapiere investieren, die auf der interner Fokus- bzw. Garantenliste aufgeführt sind. Dieses Prinzip stellt sicher, dass investierte Wertpapiere dem gemeinsamen Qualitätsverständnis entsprechen.

Im Zusammenhang mit einer aktiven Mitwirkung als Aktionär folgt Flossbach von Storch einer festen Mitwirkungspolitik und Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten. Dabei werden die Entwicklungen der Portfolioinvestments beobachtet und analysiert. Pfllegt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich langfristig auf die Geschäftsentwicklung auswirken können, wird dies direkt bei Unternehmen adressiert und versucht, auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Flossbach von Storch versteht sich als konstruktiver Sparringspartner (wo möglich) oder als Korrektiv (wo nötig), das angemessene Vorschläge macht und das Management bei der Umsetzung begleitet. Leitet das Management die notwendigen Schritte nicht in ausreichendem Umfang ein, nutzt das Fondsmanagement seine Stimmrechte diesbezüglich oder verkauft die Beteiligung.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Der Master-OGAW tätigt nur Investitionen in Unternehmen, die folgende Ausschlusskriterien einhalten:

- kontroverse Waffen (Umsatztoleranz $\leq 0\%$)
- Produktion und/oder Vertrieb von Rüstungsgütern (Umsatztoleranz $\leq 10\%$)
- Produktion von Tabakprodukten (Umsatztoleranz $\leq 5\%$)
- Abbau und/oder Vertrieb von Kohle (Umsatztoleranz $\leq 30\%$)
- Keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact ohne positive Perspektive

Ausgeschlossen werden zudem Staatsemitenten, die entsprechend der Einstufung des Freedom House Index ein unzureichendes Scoring ausweisen (Einstufung „nicht frei“).

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Der Master-OGAW achtet auf einen verantwortungsvollen Umgang folgender PAI-Indikatoren: Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), Treibhausgasemissionsintensität sowie CO₂-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 und Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Fokus nur auf Datenpunkt „Energieverbrauch“). Zudem wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert**

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Flossbach von Storch achtet in seinem Analyseprozess besonders auf die Unternehmensführung, da diese für eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens verantwortlich ist. Dies bedingt auch den verantwortungsvollen Umgang mit ökologischen sowie sozialen Faktoren, die auf den langfristigen Unternehmenserfolg einzahlen.

Im Rahmen des mehrstufigen Analyseprozesses wird anhand einer hauseigenen Betrachtung geprüft, dass in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dazu zählt u.a. die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen:

- Berücksichtigt die Unternehmensführung ordnungsgemäß und ausreichend ökologische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Handeln die (angestellten) Manager verantwortungsvoll und mit Weitblick?

Darüber hinaus werden im Rahmen der Leitlinien zur Ausübung des Stimmrechts kritische Faktoren definiert, die einer guten Unternehmensführung entgegenstehen können und die grundsätzlich bei der Teilnahme von Haupt- und Generalversammlungen zu berücksichtigen sind.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert dauerhaft mindestens 85% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile des Master-OGAW. Der Teilfonds ist daher ein Feeder-OGAW im Sinne des Artikels 77 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Daneben ist eine Anlage in flüssige Mittel möglich. Die Vermögensallokation des Teilfonds sollte in Verbindung mit der des Master-OGAW betrachtet werden. Angaben zu den einzelnen, produktspezifischen Grenzen des Master- und Feeder-OGAW können der jeweiligen Anlagepolitik in Anhang 1a entnommen werden.

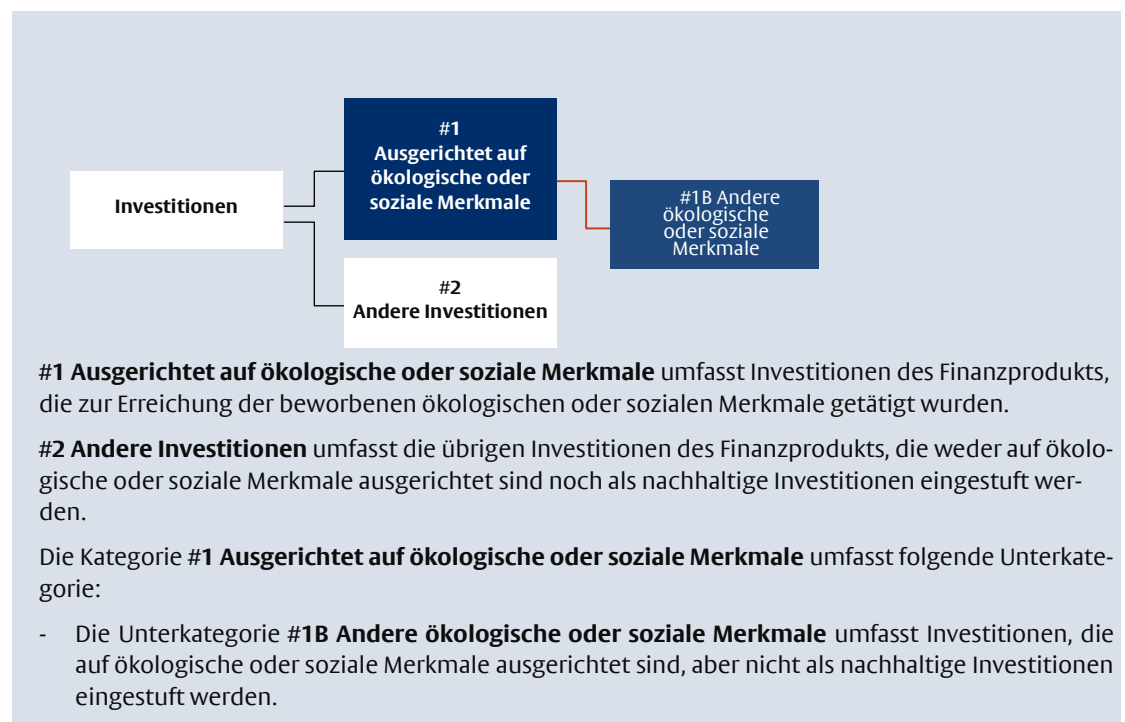
Die geplante Vermögensallokation lautet wie folgt.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale:

Der Teilfonds investiert dauerhaft zwischen 85% - 100% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile des Master-OGAW. Der Master-OGAW investiert zu mindestens 51 % in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Diese Portfoliowerte und Investitionen in hauseigene Fonds unterliegen einem laufenden Screening hinsichtlich der genannten Ausschlusskriterien und PAI-Indikatoren.

#2 Andere Investitionen:

Der verbleibende Investitionsanteil bezieht sich auf flüssige Mittel (insb. Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen). Der verbleibende Investitionsanteil des Master-OGAW bezieht sich auf flüssige Mittel (insb. Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen), Derivate und Drittfonds.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar für den Flossbach von Storch II - Rentas. Der Einsatz von Derivaten ist nicht gestattet.

Für den Master-OGAW werden Derivate nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds

beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die dem Master-OGAW und somit auch dem Feeder-OGAW zugrunde liegenden Investitionen tragen nicht zur Erreichung eines Umweltziels gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) bei. Der Mindestanteil der getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß EU-Taxonomie beträgt 0%.

Das Hauptziel des Teilfonds ist es, zur Verfolgung der ökologischen und sozialen Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie als ermöglichende Tätigkeiten bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

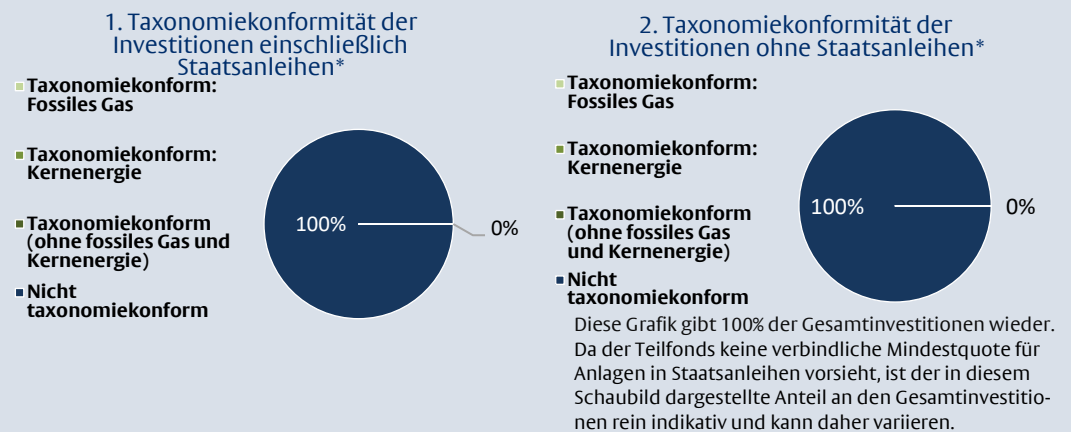
In Kernenergie

☒

Nein

Der Teilfonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch II - Rentas bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch II - Rentas bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen. (0%).



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch II - Rentas bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen folgende Investitionen für den Teilfonds:

Flüssige Mittel werden insb. in Form von Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen eingesetzt. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Für den Master-OGAW gilt:

Flüssige Mittel werden insb. in Form von Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen eingesetzt. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Derivate können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Investitionen in Drittfonds werden zur weiteren Diversifikation eingesetzt. Bei der Auswahl der Drittfonds werden, die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch II - Rentas bewirbt ökologische/soziale Merkmale, bestimmt aber kein Index als Referenzwert.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.fvsinvest.lu/esg>

Anhang 2a

Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026

Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 („Teilfonds“) bewirbt ökologische oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, als Feeder-OGAW die Wertentwicklung des Teilfonds Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced (Anteilklasse QT) („Master-OGAW“), einem rechtlich unselbstständigen Sondervermögen gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der Form eines Umbrella-Fonds, weitestgehend widerzuspiegeln. Der Master-OGAW wird von der Flossbach von Storch Invest S.A. verwaltet.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden und hängt im Wesentlichen von der Performance des Master-OGAW ab. Abweichungen der Performance des Teilfonds zur Performance des Master-OGAW können durch das Halten von flüssigen Mitteln sowie durch eine abweichende Gebührenstruktur entstehen.

Grundsätzlich gilt, dass die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds investiert dauerhaft mindestens 85% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile des Master-OGAW. Der Teilfonds ist daher ein Feeder-OGAW im Sinne des Artikels 77 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Anlage in flüssige Mittel ist auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Anteile am Master-OGAW können bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.

In Bezug auf die Aktienquote des Master-OGAW wie folgend unter „Anlagepolitik des Master-OGAW“ beschrieben wird die indirekte Aktienquote des Teilfonds auf maximal 47,5% seines Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Diese Grenze des Teilfonds kann jedoch ausnahmsweise kurzfristig überschritten werden. Im Falle der Überschreitung der vorgenannten Grenze wird die indirekte Aktienquote des Teilfonds durch Erhöhung der flüssigen Mittel auf maximal 15% des Netto-Teilfondsvermögens, innerhalb von fünf (5) Bewertungstagen des Teilfonds nach Berechnung des relevanten Nettoinventarwertes des Teilfonds und Bekanntwerden der Überschreitung unter diese Grenze zurückgeführt.

Unbeschadet der vorgenannten Anlagegrenze kann der Teilfonds bis zu zwei (2) Monate vor Laufzeitende des Teilfonds bis zu 100% in flüssige Mittel anlegen.

Aufgrund der vorgenannten Anlagegrenzen ist der Teilfonds daher nicht zielfondsfähig.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) sowie sonstiger Techniken und Instrumente ist nicht erlaubt.

Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale, die mit dem Teilfonds beworben werden, und deren Umsetzung im Rahmen der Anlagepolitik, sind im Anhang 2b des Verkaufsprospektes enthalten.

Anlageziele des Master-OGAW

Ziel der Anlagepolitik des Master-OGAW ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Der Master-OGAW wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Anlagepolitik des Master-OGAW

Der Fondsmanager beachtet bei seinen Anlageentscheidungen für den Master-OGAW die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft und die dort enthaltenen Aspekte wie näher unter dem Abschnitt „Nachhaltigkeitspolitik“ definiert. Der Master-OGAW bewirbt ökologisch oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

Flossbach von Storch folgt gruppenweit einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz: Als langfristig orientierter Investor legt Flossbach von Storch Wert darauf, dass Unternehmen verantwortungsvoll mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck umgehen und negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten aktiv begegnen. Um negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können, wird der Umgang der Investitionen mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck geprüft und bewertet. Dafür werden in der Investmentstrategie bestimmte ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und wo möglich bzw. wo nötig auf eine positive Entwicklung hingewirkt. Das bedeutet konkret: Portfoliounternehmen werden unter anderem zum Beispiel auf gesetzte Klimaziele überprüft und Fortschritte anhand bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht.

Des Weiteren wendet Flossbach von Storch gruppenweite Ausschlusskriterien mit sozialen und ökologischen Merkmalen an. Diese umfassen den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen. Dazu zählen unter anderem kontroverse Waffen.

Auch wird eine verbindliche Mitwirkungspolitik umgesetzt, um auf eine positive Entwicklung im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen hinwirken zu können. Dies umfasst unter anderem die Themenbereiche: Treibhausgasemissionen und Soziales/Beschäftigung.

Der Master-OGAW hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z. B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen. Die Aktienquote ist dabei auf maximal 55 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Unter Beachtung der „Weiteren Anlagebeschränkungen“ werden gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements fortlaufend mindestens 25 % des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Der Master-OGAW hat die Möglichkeit bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Edelmetalle zu investieren.

Dies erfolgt über:

- Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
- börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)

Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden. Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch wird eine Verletzung dieser Vorgabe bei Vorliegen außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen und sofern es unter Wahrung der Anlegerinteressen als angemessen eingeschätzt wird, kurzfristig toleriert.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erworben, der Master-OGAW ist daher zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Master-OGAW erwerbzbaren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbzbaren Zielfonds.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagepolitik“ Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Master-OGAW wird für den Master-OGAW keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale, die mit dem Teilfonds beworben werden, und deren Umsetzung im Rahmen der Anlagepolitik, sind im Anhang 2b des Verkaufsprospektes enthalten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements des Master-OGAW enthalten.

Informationen zum Master-OGAW

Die aktuelle Version des Verkaufsprospektes samt Verwaltungsreglement, der aktuellste Jahres- und Halbjahresbericht sowie das Basisinformationsblatt des Master-OGAW können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu abgerufen werden.

Die internen Regelungen zwischen Master- und Feeder-OGAW gemäß Artikel 79 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 können bei der Verwaltungsgesellschaft Flossbach von Storch Invest S.A. angefragt werden.

Zudem wird auf die Zusammenfassung der internen Regelungen zwischen Master- und Feeder-OGAW unter dem Abschnitt „Informationen an die Anleger“ im generellen Teil des Prospekts hingewiesen.

Risikoprofil und Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds

Gemäß Artikel 4 Nr. 10 des Verwaltungsreglements berechnet sich das Gesamtrisiko des Teilfonds aus einer Kombination der eigenen Anlagen des Teilfonds und der Anlagen des Master-OGAW. Da der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik

- keine Derivate tätigen darf,
- mindestens 85% und bis zu 100% in den Master-OGAW investiert,
- ansonsten maximal 15% flüssige Mittel investiert,

entsprechen das Risikoprofil und die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds auch dem Risikoprofil und der Methode des Master-OGAW:

- **Wachstumsorientiert**
Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.
- **Commitment Ansatz**
Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Teilfonds ändern kann.

Risikoprofil des Master-OGAW

Wachstumsorientiert

Der Master-OGAW eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Commitment Ansatz

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

Weitere Informationen

Anteilklasse	R	RT
ISIN:	LU2105777937	LU2105778232
Erstzeichnungsfrist	12. Februar 2020 – 5. Juni 2020	12. Februar 2020 – 5. Juni 2020
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100 EUR	100 EUR
Zahlung des Erstausgabepreises:	9. Juni 2020	9. Juni 2020
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen	
Ausgabe von Anteilen	Anteile am Teilfonds werden nach der Erstzeichnungsfrist erstmals am 8. Juni 2020 ausgegeben. Die weitere Ausgabe von Anteilen wird	

Anteilklasse	R	RT
	nach diesem Tag eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.	
Zahlung des Rücknahmepreises	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen	
Fondswährung:	Euro	
Anteilklassenwährung	Euro	
Anteilwertberechnung	an jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	
Geschäftsjahresende des Fonds:	30.09.	
Art der Verbriefung:	Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen	
Stückelung:	Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend	Thesaurierend
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	

Die Laufzeit des Teilfonds ist auf den 23. April 2026 befristet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,1095 % p.a. des Netto-Anteilklassenvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, welches aus den täglichen Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, d.h. für Tage, die kein Bewertungstag sind, wird auf das zuletzt ermittelte Netto-Teilfondsvermögen abgestellt, berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Für den Anteil des Investments in den Masterfonds wird die dort anfallende Verwaltungsvergütung auf die Vergütung des Feederfonds angerechnet (siehe Kosten des Master-OGAW), sodass die Verwaltungsvergütung bei maximal 1,1095 % p.a. liegt

2. Zentralverwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Zentralverwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,1925 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, welches aus den täglichen Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, d.h. für Tage, die kein Bewertungstag sind, wird auf das zuletzt ermittelte Netto-Teilfondsvermögen abgestellt, berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Gründungsvertriebskosten

Die Hauptvertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine einmalige Vergütung in Höhe von bis zu 2,00 % des Netto-Teilfondsvermögens für die Zeichnung neuer Anteile an dem Teilfonds während der Erstzeichnungsperiode und kann diese Gründungsvertriebskosten an Vertriebspartner weiterleiten. Diese einmalige Vergütung wird über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilklasse	R	RT
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	0%	0%
Abschreibungsberichtigungsabschlag* (zugunsten des Teilfonds)	0,4% bis zum 6. Juni 2025 0,0% bis zum 23. April 2026	0,4% bis zum 6. Juni 2025 0,0% bis zum 23. April 2026

*Abschreibungsberichtigungsabschlag:

Als Ausgleich für die Gründungsvertriebskosten reduziert sich der Rücknahmepreis um einen Abschreibungsberichtigungsabschlag (die Berechnung folgt der Logik zum Rücknahmeabschlag gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements). Die Höhe dieser Position ist über die Laufzeit des Teilfonds wie in diesem Teilfondsanhang beschrieben gestaffelt. Die tatsächliche Abschreibung der Gründungsvertriebskosten wird mindestens alle sechs Monate sowie ad-hoc nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auf Basis der verbuchten Abschreibungsberichtigungsabschläge angepasst. Sollte die Abschreibung vollständig aufgelöst sein, wird der Abschreibungsberichtigungsabschlag unabhängig der o.g. Staffel auf 0% reduziert.

Kosten des Master-OGAW

Folgende Vergütungen werden für die im Teilfonds gehaltenen Anteile des Master-OGAW erhoben und vom Teilfonds und damit indirekt von dessen Anlegern getragen:

- Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,715 % des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, welches aus den täglichen Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, d.h. für Tage, die kein Bewertungstag sind, wird auf das zuletzt ermittelte Netto-Teilfondsvermögen abgestellt, berechnet und ausgezahlt. Aus dieser Vergütung wird zudem die Leistung des Fondsmanagers beglichen.
- Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements des Master OGAW aufgeführten Kosten belastet werden.

Dem Jahresbericht des Master-OGAW kann die Gesamtkostenquote entnommen werden.

Zusammenfassung der internen Regelungen

1. Anlage und Veräußerungsgrundsätze des Feeder-OGAW

Der Feeder-Fonds Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 investiert in die Anteilklasse QT (ISIN: LU2369862094) des Master-Fonds Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced.

Die Kosten und Aufwendungen die vom Feeder-OGAW zu tragen sind, können dem Abschnitt „Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden“ und dem Artikel 11 des Verwaltungsreglements entnommen werden.

2. Standardvereinbarungen

Der Nettoinventarwert des Feeder-Fonds wird an jedem Bewertungstag des Master-Fonds in Luxemburg berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil des Master-Fonds wird an jedem Bewertungstag des Master-Fonds gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts veröffentlicht.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge des Feeder-Fonds in den Master-Fonds werden durch die Registerstelle am Schlusstag per Standing Instruction getätigt. Die Registerstelle wird die Transaktionen zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil abrechnen.

3. Ereignisse mit Auswirkung auf Handelsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen im Master-Fonds auszusetzen, wenn die im Verkaufsprospekt oder im Verwaltungsreglement genannten, außergewöhnlichen Umstände eine solche Aussetzung rechtfertigen bzw. erforderlich machen, um den Interessen der Anleger Rechnung zu tragen. In solchen Fällen wird die Verwaltungsgesellschaft ähnliche Maßnahmen für den Feeder-Fonds in Übereinstimmung mit dessen Verkaufsprospekt bzw. Verwaltungsreglement vorsehen.

Im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile des Master-Fonds zu Lasten des Feeder-Fonds, wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Fehler gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 02/77 beheben. Darüber hinaus berechnet die Verwaltungsgesellschaft den Betrag der Entschädigung, die dem Master-Fonds oder dem Feeder-Fonds gemäß den Regeln des CSSF-Rundschreibens 02/77 zu zahlen ist.

4. Koordinierung der Finanzberichte

Sowohl der Master-Fonds als auch der Feeder-Fonds schließen ihr Geschäftsjahr am 30. September eines jeden Jahres ab. Damit die Finanzberichte des Feeder-Fonds in den Finanzberichten des Master-Fonds berücksichtigt werden können, wird die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass letztere mit genügend Vorlaufzeit abgeschlossen werden.

5. Veröffentlichung von Informationen an die Anleger des Feeder-OGAW

Der Jahresbericht des Feeder-Fonds wird eine Erklärung zu den aggregierten Gebühren des Feeder-Fonds und des Master-Fonds beinhalten.

6. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Interessenkonflikt-Politik, welche die Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte, die zwischen den von ihr verwalteten OGAWs, einschließlich des Master-Fonds und des Feeder-Fonds, entstehen können festlegt sowie eine Gleichbehandlung der von ihr verwalteten OGAWs sicherstellt, sollten Interessenkonflikte nicht gänzlich vermieden werden können.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Anteilklasse RT werden thesauriert.

Die Erträge der Anteilklasse R können ausgeschüttet werden. Es werden unabhängig von den Erträgen und der Wertentwicklung fix 2 % (EUR 2,00) des Erstausgabepreises ausgeschüttet, sofern das Netto-Teilfondsvermögen insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze von 1.250.000,- Euro sinkt.

Die Ausschüttung erfolgt fortlaufend jeweils im April eines jeden Jahres bis zur Schließung nach Laufzeitende im April 2026. Die letzte Auszahlung erfolgt damit im April 2025.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

Anhang 2b Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 – vorvertragliche Informationen

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900NR60U6WYA5RC41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:

___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

___%

☐ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **0%** an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Flossbach von Storch folgt gruppenweit einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz: Als langfristig orientierter Investor legt Flossbach von Storch Wert darauf, dass Portfoliounternehmen verantwortungsvoll mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck umgehen und negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten aktiv begegnen. Um negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können, wird der Umgang der Investitionen mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck geprüft und bewertet. Dafür werden in der Investmentstrategie bestimmte ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und wo möglich bzw. wo nötig auf eine positive Entwicklung hingewirkt.

Folgende ökologische und soziale Merkmale werden dabei als Teil der Investmentstrategie für den Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced („Master-OGAW“) und somit auch für den Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 („Feeder-OGAW“) beworben:

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Der Master-OGAW setzt Ausschlusskriterien mit sozialen und ökologischen Merkmalen um. Dies umfasst den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen. Eine Auflistung der Ausschlusskriterien sind unter dem Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ zu finden.

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Zudem wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Mitwirkungspolitik implementiert, um auf eine positive Entwicklung im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen hinwirken zu können. Die Mitwirkungspolitik umfasst insbesondere die Themenbereiche: Treibhausgasemissionen und Soziales/Beschäftigung.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Erreichung der vom Master-OGAW und somit auch der vom Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt.

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Die Erfüllung der auf Ebene des Master-OGAW angewandten Ausschlüsse basiert auf Umsatzschwellen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die

- >0% ihres Umsatzes mit kontroversen Waffen,
- >10% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern,
- >5% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakprodukten,
- >30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder dem Vertrieb von Kohle erwirtschaften.

Zudem erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact ohne positive Perspektive aufweisen. Von einer positiven Perspektive wird ausgegangen, wenn das Unternehmen sich um Aufklärung bemüht und (erste) Maßnahmen zur Besserung der zum Verstoß führenden Umstände angekündigt oder bereits eingeleitet hat. Des Weiteren erfolgt ein Ausschluss von Staatsemitenten, die laut Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.

Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt sowohl bevor eine Investition getätigt wird als auch fortlaufend, während die Investition gehalten wird. Überwacht wird dabei die Einhaltung der Umsatzschwellen und definierten Kriterien anhand von externen und internen Daten.

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Zur Messung möglicher schwerer negativer Auswirkungen der Aktivitäten von Portfoliounternehmen auf Umwelt und Soziales, berücksichtigt Flossbach von Storch die sogenannten „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ (aus dem Englischen kurz „PAIs“ oder „principal adverse impacts“) gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) im Rahmen des Investmentprozesses.

Der Master-OGAW legt dabei einen besonderen Fokus auf folgende PAI-Indikatoren:

Im Themenbereich Treibhausgasemissionen werden die Treibhausgasemissionen Scope 1 und 2, die Treibhausgasemissionsintensität sowie der CO₂-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 sowie der Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen betrachtet. Portfoliounternehmen werden zudem auf gesetzte Klimaziele überprüft und Fortschritte anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht.

Im Themenbereich Soziales/Beschäftigung wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf

Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen geachtet.

Die Indikatoren der Themenbereiche werden nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den Indikatoren geachtet und wo möglich und wo nötig auf eine solche hingewirkt. Weitergehende Informationen werden nachfolgend im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

----- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar.

----- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Der Master-OGAW und somit auch der Feeder-OGAW berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs bzw. PAI-Indikatoren) gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) sowie einen zusätzlichen klimabezogenen Indikator („Unternehmen ohne Initiativen

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

zur Verringerung der CO₂-Emissionen“) und zwei zusätzliche soziale Indikatoren („Fehlende Menschenrechtspolitik“ und „Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“) im Investmentprozess.

Die Ermittlung, Priorisierung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt anhand spezifischer ESG-Analysen, die individuell für investierte Emittenten/Garanten erstellt werden und im Chance-Risiko-Profil der Unternehmensanalysen Berücksichtigung finden. Die PAI-Indikatoren werden dabei nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den PAI-Indikatoren geachtet.

Die Berücksichtigung der PAIs dient auch der Erreichung der vom Flossbach von Storch – Multi Asset - Balanced beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale:

Im Rahmen der Mitwirkungspolitik wird auf eine Verringerung besonders negativer Auswirkungen unter anderem bei den Indikatoren Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), sowie bei schweren Verstößen gegen die UN Global Compact-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hingewirkt. Dies bedeutet: Pflegt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Indikatoren, wird dies beim Unternehmen adressiert und versucht, über einen angemessenen Zeitraum hinweg auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Leitet das Management die notwendigen Schritte für eine Verbesserung in dieser Zeit nicht in ausreichendem Umfang ein, folgen Eskalationsmaßnahmen, darunter fallen die Nutzung der Stimmrechte oder der Verkauf der Beteiligung. Zudem können Ausschlüsse, wie die Produktion und/oder der Vertrieb kontroverser Waffen und der Abbau und/oder der Vertrieb von Kohle, zu einer Verringerung oder Vermeidung einzelner nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen beitragen.

Aufgrund der unzureichenden Qualität und Abdeckung der Daten werden im Rahmen des PAI-Indikators Treibhausgasemissionen keine sogenannten Scope 3 Emissionen. Ebenso wird im Rahmen des PAI-Indikators „Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“ der Datenpunkt „Energieerzeugung nicht erneuerbarer Energiequellen“ nicht berücksichtigt. Der Fondsmanager wird die Datenabdeckung kontinuierlich beobachten und sofern als umsetzbar eingeschätzt, in seinen Investment- und Mitwirkungsprozess aufnehmen.

□ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die allgemeine Anlagepolitik und Anlagestrategie des Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 sowie die des Master-OGAW wird im Anhang 2a definiert und basiert auf dem allgemein gültigen Nachhaltigkeitsansatz der ESG-Integration, der Mitwirkung und Stimmrechtsausübung der Flossbach von Storch Gruppe sowie den Ausschlusskriterien und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (wie oben beschrieben).

Nachhaltigkeitsfaktoren werden umfassend in einem mehrstufigen Investmentprozess integriert. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren sind Aspekte in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen, wie z.B. PAI-Indikatoren und weitere ESG-Kontroversen.

Im Rahmen einer spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft und es wird nach bestem Wissen und Gewissen bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit, negativ heraussticht oder nicht. Jeder der Faktoren wird dabei aus der Perspektive eines langfristig orientierten Investors betrachtet, um sicherzustellen, dass keiner der Aspekte negative Auswirkungen auf den langfristigen Erfolg einer Investition hat.

Die Erkenntnisse der ESG-Analyse finden Berücksichtigung im Chance-/Risikoprofil der Unternehmensanalysen. Nur wenn keine gravierenden Nachhaltigkeitskonflikte vorliegen, die das Zukunftspotenzial eines Unternehmens bzw. Emittenten gefährden, erhält eine Investmentidee Einzug in die

sogenannte Fokusliste (für Aktien) bzw. Garantenliste (für Anleihen) und wird damit zu einem möglichen Investment. Die Fondsmanager können nur in Wertpapiere investieren, die auf der internen Fokus- bzw. Garantenliste aufgeführt sind. Dieses Prinzip stellt sicher, dass investierte Wertpapiere dem gemeinsamen Qualitätsverständnis entsprechen.

Im Zusammenhang mit einer aktiven Mitwirkung als Aktionär folgt Flossbach von Storch einer festen Mitwirkungspolitik und Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten. Dabei werden die Entwicklungen der Portfolioinvestments beobachtet und analysiert. Pflügt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich langfristig auf die Geschäftsentwicklung auswirken können, wird dies direkt bei Unternehmen adressiert und versucht, auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Flossbach von Storch versteht sich als konstruktiver Sparringspartner (wo möglich) oder als Korrektiv (wo nötig), das angemessene Vorschläge macht und das Management bei der Umsetzung begleitet. Leitet das Management die notwendigen Schritte nicht in ausreichendem Umfang ein, nutzt das Fondsmanagement seine Stimmrechte diesbezüglich oder verkauft die Beteiligung.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Der Master-OGAW tätigt nur Investitionen in Unternehmen, die folgende Ausschlusskriterien einhalten:

- kontroverse Waffen (Umsatztoleranz $\leq 0\%$)
- Produktion und/oder Vertrieb von Rüstungsgütern (Umsatztoleranz $\leq 10\%$)
- Produktion von Tabakprodukten (Umsatztoleranz $\leq 5\%$)
- Abbau und/oder Vertrieb von Kohle (Umsatztoleranz $\leq 30\%$)
- Keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact ohne positive Perspektive

Ausgeschlossen werden zudem Staatsemissionen, die entsprechend der Einstufung des Freedom House Index ein unzureichendes Scoring ausweisen (Einstufung „nicht frei“).

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Der Master-OGAW achtet auf einen verantwortungsvollen Umgang folgender PAI-Indikatoren: Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), Treibhausgasemissionsintensität sowie CO₂-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 und Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Fokus nur auf Datenpunkt „Energieverbrauch“). Zudem wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert**

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Flossbach von Storch achtet in seinem Analyseprozess besonders auf die Unternehmensführung, da diese für eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens verantwortlich ist. Dies bedingt auch den verantwortungsvollen Umgang mit ökologischen sowie sozialen Faktoren, die auf den langfristigen Unternehmenserfolg einzahlen.

Im Rahmen des mehrstufigen Analyseprozesses wird anhand einer hauseigenen Betrachtung geprüft, dass in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dazu zählt u.a. die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen:

- Berücksichtigt die Unternehmensführung ordnungsgemäß und ausreichend ökologische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Handeln die (angestellten) Manager verantwortungsvoll und mit Weitblick?

Darüber hinaus werden im Rahmen der Leitlinien zur Ausübung des Stimmrechts kritische Faktoren definiert, die einer guten Unternehmensführung entgegenstehen können und die grundsätzlich bei der Teilnahme von Haupt- und Generalversammlungen zu berücksichtigen sind.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert dauerhaft mindestens 85% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile des Master-OGAW. Der Teilfonds ist daher ein Feeder-OGAW im Sinne des Artikels 77 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Daneben ist eine Anlage in flüssige Mittel möglich. Die Vermögensallokation des Teilfonds sollte in Verbindung mit der des Master-OGAW betrachtet werden. Angaben zu den einzelnen, produktspezifischen Grenzen des Master- und Feeder-OGAW können der Anlagepolitik in Anhang 2a entnommen werden.

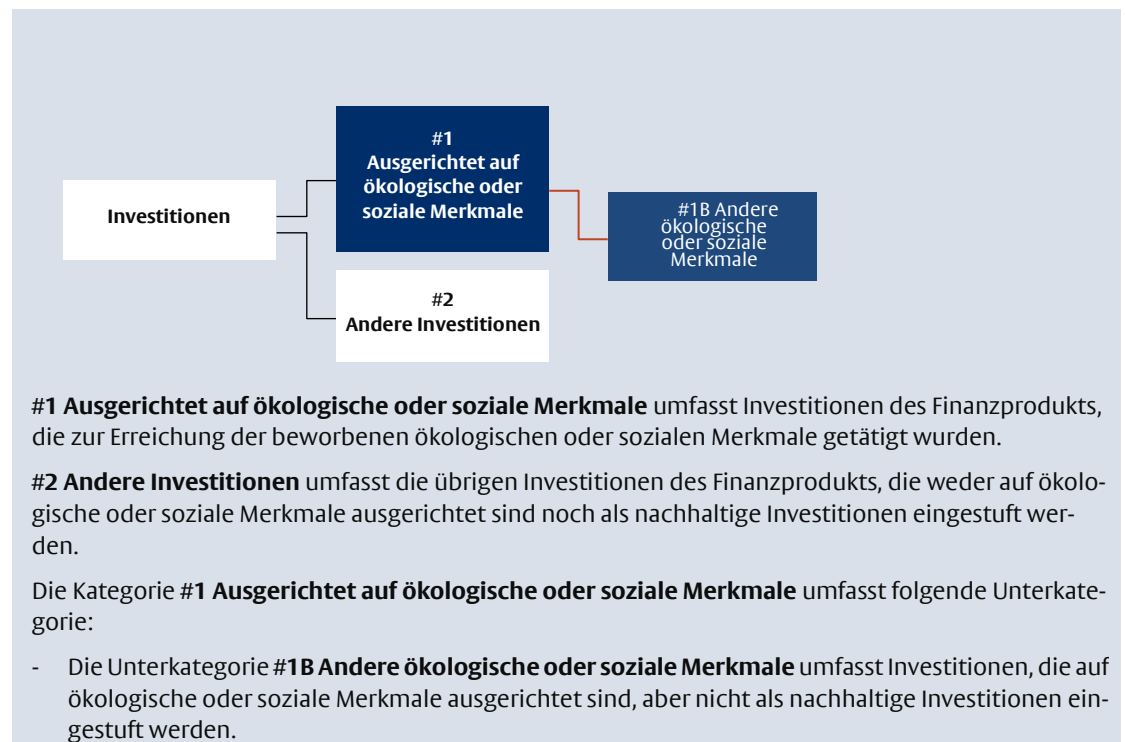
Die geplante Vermögensallokation lautet wie folgt.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale:

Der Teilfonds investiert dauerhaft zwischen 85% - 100% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile des Master-OGAW. Der Master-OGAW investiert zu mindestens 51 % in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Diese Portfoliowerte und Investitionen in hauseigene Fonds unterliegen einem laufenden Screening hinsichtlich der genannten Ausschlusskriterien und PAI-Indikatoren.

#2 Andere Investitionen:

Der verbleibende Investitionsanteil bezieht sich auf flüssige Mittel (insb. Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen). Der verbleibende Investitionsanteil des Master-OGAW bezieht sich auf flüssige Mittel (insb. Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen), Derivate, Drittfonds und zur weiteren Diversifikation indirekte Investitionen in Edelmetalle, ausschließlich Gold-Zertifikate. Bei indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetallen ist die physische Lieferung ausgeschlossen.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die dem Master-OGAW und somit auch dem Feeder-OGAW zugrunde liegenden Investitionen tragen nicht zur Erreichung eines Umweltziels gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) bei. Der Mindestanteil der getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß EU-Taxonomie beträgt 0%.

Das Hauptziel des Teilfonds ist es, zur Verfolgung der ökologischen und sozialen Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie als ermöglichende Tätigkeiten bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

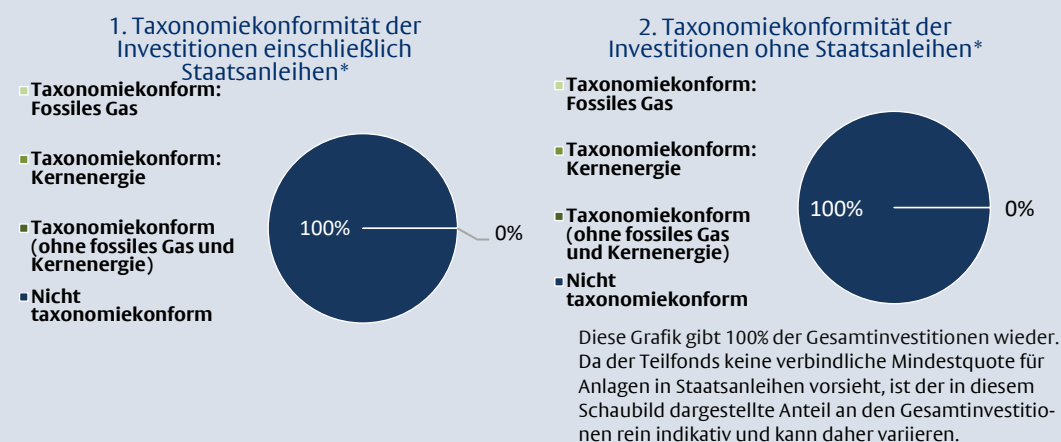
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Teilfonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen (0%).

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen folgende Investitionen für den Teilfonds:

Flüssige Mittel werden insb. in Form von Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen eingesetzt. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Für den Master-OGAW gilt:

Flüssige Mittel werden insb. in Form von Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen eingesetzt. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Derivate können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Indirekte Investitionen in Edelmetalle, derzeit ausschließlich Gold-Zertifikate, werden zur weiteren Diversifikation eingesetzt. Der soziale Mindestschutz betrifft die Einhaltung des Responsible Gold Guidance der London Bullion Market Association (LBMA). Diese werden nur von Partnern bezogen, die sich dazu verpflichtet haben. Diese Richtlinie soll verhindern, dass Gold zu systematischen oder weitreichenden Menschenrechtsverletzungen, zu Konfliktfinanzierungen, zur Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung beiträgt.

Investitionen in Drittfonds werden zur weiteren Diversifikation eingesetzt. Bei der Auswahl der Drittfonds werden, die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 bewirbt ökologische/soziale Merkmale, bestimmt aber kein Index als Referenzwert.

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.fvsinvest.lu/esg>

VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 12. Mai 2017 in Kraft und wurde letztmalig am 1. November 2024 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements im „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“), der Informationsplattform des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg, veröffentlicht.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds **Flossbach von Storch II** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden und ein Hinweis auf die Hinterlegung im RESA veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 EUR erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen, sofern die Rechte und Pflichten der Investoren bestehender Teilfonds nicht beeinträchtigt werden. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit oder mit vorher bestimmter Laufzeit errichtet werden.
6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.
7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jede/n Teilfonds/ Anteilklasse nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.
8. Die Laufzeit des Umbrellas ist unbefristet. Die Laufzeit der einzelnen Teilfonds kann allerdings befristet sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in so einem Falle aber das Recht vor, die Laufzeit des Fonds nach eigenem Ermessen und nach vorheriger Mitteilung an die Anleger zu verlängern. Informationen hinsichtlich einer festgelegten Laufzeit finden Sie im entsprechenden teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Flossbach von Storch Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Sie wurde am 13. September 2012 auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat ernannt und kann einen oder mehrere Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der täglichen Geschäfte sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen. Wird ein Posten im Vorstand frei, kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder in den Vorstand entsenden. Während dieser Zeit ruht die Funktion der betroffenen Person als Mitglied des Aufsichtsrates.
3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Verwahrstelle im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/ oder Fondsmanager hinzuziehen.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.
7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle für den Fonds bestellt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Ausführliche Informationen zur Verwahrstelle können dem aktuell gültigen Verkaufsprospekt entnommen werden. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Verwahrstelle
 - a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Umtausch, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen;
 - b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgt;
 - c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement;
 - d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungsreglement verwendet werden.
3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:
 - a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
 - b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
 - c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden. Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.
4. Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:
 - a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.
 - b) Für andere Vermögenswerte gilt:
 - i. die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;

- ii. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
- 5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.
- 6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

- 7. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds-Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.
- 8. Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben nach vorgenanntem Punkt 4 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahrungsaufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.
- 9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.
- 10. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.
- 11. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.
- 12. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilinhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach

vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 8 unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anleger führt.

Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Eigenständige Teilfonds verfolgen eine aktiv verwaltete Anlagepolitik. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Hierbei wird zwischen aufsichtsrechtlichen und weiteren Anlagebeschränkungen unterschieden.

Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

1. Definitionen:

a) „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

b) „Wertpapiere“

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „OGA“

Organismen für gemeinsame Anlagen

e) „OGAW“

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welche der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen.

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

f) „Feeder-OGAW“

Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW, der abweichend von Artikel 2 Absatz (2) erster Gedankenstrich, Artikeln 41, 43 und 46 und Artikel 49 Absatz (2) dritter Gedankenstrich des Gesetzes mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.

g) „Master-OGAW“

Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW:

- a) der mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilhabern hat
- b) der nicht selbst eine Feeder-OGAW ist und
- c) der keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.

2. Es werden ausschließlich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der

Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

- a) Der jeweilige Teilfonds darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 42 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolien nicht überschreitet. Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang dargestellt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.
- c) Bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte stützt sich die Verwaltungsgesellschaft nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

5. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
- 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

- d) Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Nr. 5 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.

- f) Die unter Nr. 5 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10 %, 35 % bzw. 25 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35 % des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 5 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % des Netto-Teilfondsvermögens anheben, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- h) **Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**
- i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.
- j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden.

Für Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

- k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30 % des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden.

Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/ oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5 a) bis f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/ oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/ oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,75 % p.a. unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- m) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist,
- Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen ihrerseits, gemäß ihrem Verwaltungsreglement, insgesamt höchstens 10 % ihres Sondervermögens in andere Zielfonds anlegen,
- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
- Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient. Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds, darf es nicht zu einer Doppelbelastung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds kommen, der in den Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds investiert hat.

- n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- o) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds

- bis zu 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10 % der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,

- nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/ oder OGA sowie
- nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

p) Die unter Nr. 5 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittland ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung;
- Aktien handelt, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

6. Flüssige Mittel

Das Netto-Teilfondsvermögen darf auch in flüssigen Mitteln gehalten werden, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

7. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nr. 5 a) bis l) genannten Anlagegrenzen abweichen.

8. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des

nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“- Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

11. Master-Feeder

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann ein Fonds (i) als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW gegründet werden, (ii) in einen Feeder-OGAW umgewandelt werden, oder (iii) seinen Master-OGAW austauschen.

Ein Feeder-OGAW investiert mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“). Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte halten:

- a) zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41 Absatz (2) Unterabsatz 2,
- b) derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 (1) Buchstabe g) und Artikel 42 Absätze (2) und (3) verwendet werden dürfen.
- c) sofern es sich beim Feeder-OGAW um eine Investmentgesellschaft handelt, bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos,

- a) entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW in den Master-OGAW, oder
- b) mit dem potenziellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Vertragsbestimmungen oder Gründungsunterlagen des Master- OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder- OGAW in den Master-OGAW.

Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der

- a) mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilhabern hat,
- b) nicht selbst ein Feeder-OGAW ist und
- c) keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.

Für einen Master-OGAW gelten folgende Abweichungen:

- a) hat ein Master-OGAW mindestens zwei Feeder-OGAW als Anteilinhaber, gelten Artikel 2 Absatz 2 erster Spiegelstrich und Artikel 3 zweiter Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht und der Master-OGAW hat die Möglichkeit, sich Kapital bei anderen Anlegern zu beschaffen,
- b) nimmt ein Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, und in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder-OGAW verfügt, kein beim Publikum beschafftes Kapital auf, so kommen die Bestimmungen von Kapitel XI und Artikel 108 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Anwendung.

Weitere Anlagebeschränkungen

Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass der Teilfonds mehr als 50 % bzw. mindestens 25 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt, so gelten, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, folgende Bedingungen:

Bei einem Teilfonds, welcher fortlaufend mehr als 50 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt, handelt es sich steuerrechtlich ggf. um einen Aktienfonds.

Bei einem Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt, handelt es sich steuerrechtlich ggf. um einen Mischfonds.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen (modifiziertes Netto-Teilfondsvermögen).

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist
3. Investmentanteile an Aktienfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51 % ihres Wertes des Investmentanteils; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 % seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung,
4. Investmentanteile an Mischfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens in Höhe von 25 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mindestens 25 % ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25 % ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 % seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder

Anteile an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungs-täglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Artikel 5 – Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Registerstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. Das Anteilregister soll neben dem Namen des Anlegers mindestens die Anschrift, E-Mail-Adresse (sofern der Anleger der Kommunikation via E-Mail zugestimmt hat), Anzahl der gehaltenen Anteile sowie deren Preis beinhalten. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse, nach Annahme des Zeichnungsscheins und vollständiger Zeichnung der Anteile, zugesandt. Jede Änderung am Anteil der durch den Anleger gehaltenen Anteile ist entsprechend im Anteilregister festzuhalten. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Übertragung von Anteilen an Teilfonds soll der Verwaltungsgesellschaft schriftlich durch eine unterschriebene Erklärung des Übertragenden und Empfängers, oder deren rechtliche Vertreter, angezeigt werden. Nach Erhalt aller die Übertragung betreffenden Unterlagen wird die Verwaltungsgesellschaft die Änderung des Anteilregisters entsprechend vornehmen lassen.

Jeder Anleger ist zum Zwecke der Identifizierung der Investoren durch die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet der Verwaltungsgesellschaft vollständige und korrekte Angaben zu seiner postalischen Anschrift und seinem Wohnsitz zu machen. Daneben hat er der Verwaltungsgesellschaft gültige Zahlungsinformationen sowie weitere Angaben bereitzustellen, die vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden. Investoren können freiwillig der Kommunikation über E-Mail oder sonstige Kommunikationsmittel zustimmen. Andernfalls werden alle Mitteilungen oder Ankündigungen schriftlich an die im Anteilregister angegebene Anschrift versandt. Unbeachtet der Sorgfaltspflichten zur Identifizierung von Kunden (KYC) nach den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Anforderungen kann die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Notiz im Anteilregister eintragen, dass der Anleger keine Adresse mitgeteilt hat oder dass die mitgeteilte Adresse veraltet ist. Soweit und solange der Investor keine anderslautende gültige Adresse mitgeteilt hat, kann der Investor so behandelt werden, als ob seine Anschrift mit der der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmt. Die Behandlung solcher Register mit Blick auf die geldwäscherechtlichen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere mit Blick auf die Eskalation und Meldung solcher Konten, bleibt von dieser Fiktion unberührt.

Wenn der Investor Anteile an einem Bruchteil einer Anteilklasse erwirbt, so soll der Investor hieran keine Stimmrechte haben, sondern nur an etwaigen Dividenden oder anderen Ausschüttungen des Teilfonds pro rata entsprechend beteiligt werden.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, hinsichtlich der Anleger (Anlegerkreis), die Anteile erwerben und halten dürfen oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
3. Durch Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen der Teilfonds einem Anteilsplit unterzogen werden.

4. Durch Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammengelegt werden.

Artikel 6 – Anteilwertberechnung

1. Das Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für diese oder etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang angegebenen Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anteilwert mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, eine weitere Anteilwertberechnung an einem Bankarbeitstag zusätzlich zu dem im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang angegebenen Tag vorzunehmen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch ferner beschließen, den Anteilwert per 24. und 31. Dezember eines Jahres zum Zwecke der Berichterstellung zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne der vorstehenden Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/ oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines per 24. Dezember und/ oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt.

Bei einem Teilfonds mit mehreren Anteilklassen wird aus dem Netto-Teilfondsvermögen das jeweilige rechnerisch anteilige Netto-Anteilklassenvermögen ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt.

Bei einer Anteilklasse mit zur Teilfondswährung abweichenden Anteilklassenwährung wird das rechnerisch ermittelte anteilige Netto-Anteilklassenvermögen in Teilfondswährung mit dem der Netto-Teilfondsvermögensberechnung zugrunde liegenden jeweiligen Devisenkurs in die Anteilklassenwährung umgerechnet und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt.

Bei ausschüttenden Anteilklassen wird das jeweilige Netto-Anteilklassenvermögen um die Höhe der jeweiligen Ausschüttungen der Anteilklasse reduziert.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorgehenden Börsentages bewertet. Ausgenommen hiervon sind Wertpapiere und/oder Derivate, die in Asien oder Ozeanien domiziliert sind. Diese werden auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

- b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können. Ausgenommen hiervon sind Wertpapiere und/oder Derivate, die in Asien oder Ozeanien domiziliert sind. Diese werden auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

- c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
- d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt. Ist ein Teilfonds als Feeder-OGAW ausgestaltet, so werden die Anteile am Master-OGAW zum Rücknahmepreis des Master-OGAW am Tag des Bewertungstages angesetzt.
- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, falls die unter b) genannten Finanzinstrumente nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

- h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/ Reuters-Fixing um 17:00 Uhr (16:00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet wird. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds detailliert Erwähnung.

Artikel 7 – Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/ auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.
2. Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Berechnung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
3. Wenn der Master-OGAW eines Feeder-OGAW die Berechnung des Nettoinventarwertes einstellt, wird auch der betreffende Feeder-OGAW die Berechnung des Nettoinventarwertes während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW einstellen.
4. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
5. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den

jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen nach der Erstzeichnungsfrist einstellen. Die Verwaltungsgesellschaft wird dies für den entsprechenden Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt kenntlich machen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in diesem Fall allerdings das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Registerstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Registerstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Registerstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge von Namensanteilen, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Registerstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Registerstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenhährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) die Ausgabe von Anteilen oder Transfer von Anteilen dazu führen würde, dass die unmittelbar wirtschaftlich berechnete Person eine solche ist, die nicht zum Eigentum von Anteilen des Fonds berechnete ist,
 - c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

Als US-Person gelten jene Personen die unter die Definition von Regulation „S“ des United States Security Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung fallen.

2. In diesem Fall wird die Registerstelle bzw. die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.
3. Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird.
4. Wenn der Master-OGAW eines Feeder-OGAW die Ausgabe von Anteilen einstellt, ist der betreffende Feeder-OGAW dazu berechtigt ebenfalls die Ausgabe von Anteilen während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW einzustellen.

Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist die maximale Höhe bzw. Berechnungslogik für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Der Umtausch sämtlicher Anteile einer Anteilklasse oder eines Teils derselben in Anteile einer Anteilklasse eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 3 % des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Klassen, die für die Ausgabe weiterer Anteile geschlossen sind, sind von der Möglichkeit des Umtauschs ausgeschlossen. Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die Anteilklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Registerstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Registerstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Registerstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen der Anteilklasse des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Registerstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

- 5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds zeitweilig einzustellen.
- 6. Wenn der Master-OGAW eines Feeder-OGAW die Rücknahme von Anteilen eingestellt hat, ist der betreffende Feeder-OGAW berechtigt ebenfalls die Rücknahme von Anteilen während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW einzustellen.
- 7. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum Rücknahmepreis des ersten Bewertungstages nach der zeitweiligen Aussetzung der Rücknahmen. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass

dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11 – Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
2. Die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater/ Fondsmanager kann aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.
3. Der Anlageberater kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Zentralverwaltungsvergütung. Diese deckt folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Fonds nicht separat belastet werden:
 - a) Vergütung der Verwahrstelle
 - b) Vergütung für die Registerstelle
 - c) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/ oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Anteile anderer OGAW oder OGA anfallen;
 - d) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
 - e) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Übersetzung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate, des Verkaufsprospektes, des Basisinformationsblatts, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
 - f) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
 - g) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - h) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

- i) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten ausländischer Vertreter, Zahl- und Informationsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- j) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- k) Kosten für Performance-Attribution;
- l) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen
- m) Kosten einer etwaigen externen Bewertungsstelle und
- n) angemessene Kosten für das Risikocontrolling.

6. Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten zusätzlich:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.
- b) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, deren Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden sowie anfallende Kosten für eine mögliche Befreiung, Herabsetzung, Verrechnung oder Rückerstattung von Steuern und finanziellen Abgaben;
- c) Kosten für die Rechtsberatung sowie für die Überwachung eventueller rechtlicher Ansprüche, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
- d) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- e) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- f) Mitteilungen an die Anleger;
- g) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Artikel 12 – Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Die Ertragsverwendung der jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds findet in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 EUR sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Registerstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen.

Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 – Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle/Informationsstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils dafür vorgesehenen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.
3. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft

verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. EUR festgesetzt.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.
2. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.
 3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.
 4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.
 5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds bzw. Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
 6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
 7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.
 8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.
 9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
 10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Laufzeit eines Teilfonds kann sowohl befristet als auch unbefristet sein. Insofern die Laufzeit eines Teilfonds befristet ist, sind Informationen hierzu im teilfondsspezifischen Anhang zu finden. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/ oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 EUR bleibt;
 - d) in anderen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.
6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.
7. Wird ein Master-OGAW liquidiert, so wird auch der Feeder-OGAW liquidiert, es sei denn, die CSSF genehmigt:
 - a) die Anlage von mindestens 85 % des Vermögens des Feeder-OGAW in Anteile eines anderen Master-OGAW oder
 - b) die Änderung der Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen des Feeder-OGAW, um ihm die Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, zu ermöglichen.
8. Bei der Verschmelzung eines Master-OGAW mit einem anderen OGAW oder der Spaltung in zwei oder mehr OGAW wird der Feeder-OGAW liquidiert, es sei denn, die CSSF genehmigt, dass der Feeder-OGAW:
 - a) Feeder-OGAW des Master-OGAW oder eines anderen OGAW bleibt, der aus der Verschmelzung bzw. Spaltung des Master-OGAW hervorgeht;

- b) mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW anlegt, der nicht aus der Verschmelzung bzw. Spaltung hervorgegangen ist; oder
- c) seine Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen im Sinne einer Umwandlung in einen OGAW ändert, der kein Feeder-OGAW ist.

Artikel 17 – Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.
2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.
3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 1. November 2024 in Kraft.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER AUSSERHALB DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN SPANIEN

Die Flossbach von Storch Invest S.A. weist darauf hin, dass sie die Flossbach von Storch SE, Köln, ein Finanzdienstleistungsinstitut nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, als Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Vertriebstätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Art. 18 der Richtlinie 2009/65 EG in Spanien einsetzen wird.

Die Tätigkeiten der Flossbach von Storch SE, Köln, in Spanien beschränken sich auf Vertriebsmaßnahmen bzw. Marketingmaßnahmen zur Förderung des Absatzes von Fondsanteilen an Investmentvermögen gemäß Richtlinie 2009/65 EG im Namen und auf Rechnung der Verwaltungsgesellschaft. Ausdrücklich nicht von diesen Tätigkeiten erfasst sind die Annahme oder Weiterleitung von Kundenzeichnungen bzw. Kundenanweisungen.

Die Haftung der Flossbach von Storch Invest S.A. als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern bleibt von den vorgenannten Punkten unberührt.

Die Flossbach von Storch Invest S.A. ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Flossbach von Storch Invest S.A., Sucursal en España

Calle Serrano 49 (entrada por Calle José Ortega y Gasset 7)
ES-28006 Madrid